



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen am Mittwoch den 12.06.2019 um 17:00 Uhr, Ort: Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, Saal 2 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|----------|
| 1 | Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung | |
| 2 | Annahme des öffentlichen Teiles der Niederschrift vom 22.11.2018 | |
| 3 | Verpflichtung eines Mitglieds der Verbandsversammlung | 2019/748 |
| 4 | Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Behandlung des Jahresergebnisses | 2019/749 |
| 5 | Entlastung der Verbandsvorsteherin und der Verbandsgeschäftsführung | 2019/751 |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|----------|
| 1 | Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung | |
| 2 | Annahme des nichtöffentlichen Teiles der Niederschrift vom 22.11.2018 | |
| 3 | Bestimmung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 | 2019/752 |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen | |

Christiane Blatt

2019/748Informationsvorlage
öffentlich

Verpflichtung eines Mitglieds der Verbandsversammlung

<i>Organisationseinheit:</i> Entsorgungszweckverband	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (Information)	Ö

Die Rechtsstellung eines Zweckverbandes ist in § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) geregelt. Soweit nicht das KGG und im Rahmen des KGG die Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen, finden gemäß § 3 Abs. 2 KGG die für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

Nach der einschlägigen Vorschrift des § 33 Abs. 2 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) werden die Mitglieder des Gemeinderates vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Anlage/n

Keine

2019/749Beschlussvorlage
öffentlich

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Behandlung des Jahresergebnisses

<i>Organisationseinheit:</i> Entsorgungszweckverband	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

1. Der Jahresabschluss 2018 wird beschlossen.
2. Das Jahresergebnis wird wie folgt verwendet:
Der Jahresgewinn im hoheitlichen Bereich in Höhe von 80.993,93 € wird auf neue Rechnung vorgetragen;
Der Jahresgewinn im gewerblichen Bereich in Höhe von 66.544,82 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Gewinnvortrag aus dem gewerblichen Bereich aus dem Jahr 2015 in Höhe von 99.827,25 € wird in die Rücklage (gewerblicher Teil) eingestellt.

Sachverhalt

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23. Mai 2018 beschlossen, die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 zu beauftragen.

Die Abschlussprüfung wurde in den Monaten April und Mai 2019 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auftragsgemäß durchgeführt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2018 datieren vom 15. Mai 2019.

Nach der Gewinn- und Verlustrechnung beträgt der Jahresgewinn im Wirtschaftsjahr 2018 insgesamt 147.538,75 €, was im Vergleich zum Planansatz eine Verbesserung von 417.455,75 € bedeutet. Diese Ergebnisverbesserung ist zum überwiegenden Teil darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2018 die Entsorgungskosten um rund 337 T € geringer waren als geplant. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Vorauszahlungsbescheid des EVS für 2018 um rund 30 €/t Restabfall günstiger war, als die von uns geplanten Entsorgungskosten des EVS. Der Vorauszahlungsbescheid 2018 des EVS ging dem EZV erst im Februar 2018 zu. Mehreinnahmen konnten bei der Papiervermarktung und den Erträgen Duales System in Höhe von 50 T € und bei den Abfall- und Sperrmüllgebühren in Höhe von 25 T € erzielt werden.

Der Jahresgewinn im hoheitlichen Teil in Höhe von 80.993,93 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Jahresgewinn im gewerblichen Bereich in Höhe von 66.544,82 € soll ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Gewinnvortrag aus dem gewerblichen Bereich aus dem Jahr 2015 in Höhe von 99.827,25 € soll in die Rücklage im gewerblichen Bereich eingestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- Jahresabschluss 2018 EZV (öffentlich)
- EZV_GuV_2018__Gesamt_final_020519 (öffentlich)
- Gebührenaufkommen 2007-2018 (öffentlich)
- Aktuelle Gebührenübersicht Restabfall 2018 bereinigt -2 (öffentlich)
- Übersicht Restabfallmengen 2018 (öffentlich)
- Abfallgefäße 2018-Verbandsversammlung (öffentlich)
- Entleerungshäufigkeit 2009-2018 (öffentlich)

Bericht

Entsorgungszweckverband Völklingen
Völklingen

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2018

Auftrag: 0.0878770.001

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	7
I. Prüfungsauftrag	7
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	7
B. Grundsätzliche Feststellungen	8
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Verbandsvorsteherin	8
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	10
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	14
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	17
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	17
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	17
2. Jahresabschluss.....	17
3. Lagebericht	18
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	18
III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	19
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	24
F. Schlussbemerkung.....	25

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

(E)DV	(Elektronische) Datenverarbeitung
AB-DATA	AB-DATA GmbH & Co. KG, Velbert
Abfallgebührensatzung	Satzung des EZV über die Erhebung von Abfallgebühren vom 30. September 2008 (zuletzt geändert am 22. November 2017)
Abfallwirtschaftssatzung	Satzung des EZV über die Abfallentsorgung in der Mittelstadt Völklingen vom 25. September 2008 (zuletzt geändert am 16. November 2011)
AktG	Aktiengesetz
DSD	Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland AG, Köln
e.G.	eingetragene Genossenschaft
EigVO (Saar)	Eigenbetriebsverordnung Saarland
EVS	Entsorgungsverband Saar, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Saarbrücken
EVSG	Gesetz über den Entsorgungsverband Saar
EW	Einwohner
EZV	Entsorgungszweckverband Völklingen, Völklingen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KSVG	Kommunalselbstverwaltungsgesetz
LUA	Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz des Saarlandes
n.F.	neue Fassung
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen (Abfallart)
PS	Prüfungsstandard des IDW
SAWG	Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz
SWV Holding	Stadtwerke Völklingen Holding GmbH, Völklingen
(T)€	(Tausend) Euro
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen

VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
ZKE	Zentraler Kommunalen Entsorgungsbetrieb, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken; vormals Zweckverband Kommunale Entsorgung Saarbrücken

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer in der Verbandsversammlung vom 23. Mai 2018 erteilte uns der Vorstandsvorsitzer des

Entsorgungszweckverband Völklingen, Völklingen,
(im Folgenden kurz "EZV", "Zweckverband" oder "Verband" genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** des Verbandes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Wirtschaftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB und § 124 Abs. 3 KSVG zu prüfen.

2. Der EZV ist gemäß § 9 der Zweckverbandssatzung verpflichtet, die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der EigVO (Saar) zu beachten. Gemäß § 19 und § 23 EigVO (Saar) hat der Zweckverband einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und diese nach § 124 KSVG i.V.m. § 24 Abs. 2 EigVO (Saar) sowie der Jahresabschlussprüfungsverordnung vom 29. November 2010 prüfen zu lassen. Gemäß § 24 Abs. 4 EigVO (Saar) sind der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses mit Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.
3. Bei unserer Prüfung waren gemäß § 124 Abs. 3 KSVG auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** zu beachten. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
4. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
5. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

6. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Verbandsvorsteherin

7. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Verbandes durch die Verbandsvorsteherin (siehe Anlage I) dar:

Die Verbandsvorsteherin erläutert zunächst, dass der EZV anstelle der Mittelstadt Völklingen die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahrnimmt.

Hinsichtlich des Geschäftsverlaufes wird dargestellt, dass im Wirtschaftsjahr 2018 ein Jahresgewinn von T€ 148 erwirtschaftet werden konnte, was im Vergleich zum Planansatz eine Verbesserung um T€ 417 bedeutet. Die Ursache für diese Ergebnisverbesserung resultiert insbesondere aus geringeren Entsorgungsgebühren von Seiten des EVS.

Die Verbandsvorsteherin berichtet, dass die Aufgabengebiete primär hoheitlich, jedoch Teilbereiche auch gewerblich sind. Sie führt weiter aus, dass das Jahresergebnis mit einem Gewinn von T€ 81 auf den hoheitlichen Bereich und mit einem Gewinn von T€ 67 auf den gewerblichen Bereich entfällt. Der Gewinn aus den beiden Bereichen soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Zur **Lage des Zweckverbandes** wird erläutert, dass die örtlichen Kosten durch organisatorische Maßnahmen vom EZV direkt zu beeinflussen sind und jährlich an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und optimiert werden. Dahingegen sind die überörtlichen Kosten für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle von Seiten des EVS vorgegeben und durch den EZV auf Grund der Andienungspflicht nicht beeinflussbar. Durch die Einführung des Identensystems im Jahre 2009 wurde eine verursachungsgerechte Abfallgebühr eingeführt, wodurch das Restabfallmengenaufkommen deutlich reduziert werden konnte.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. November 2017 wurde die Abfallgebührensatzung geändert, um die Vorgaben des KAG zu befolgen, wonach erwirtschaftete Gewinne und Verluste innerhalb von drei Jahren auszugleichen sind. Auf Basis der neuen Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2018 bis 2020 wurde eine lineare Absenkung der Gebühren beschlossen.

Die Verbandsvorsteherin berichtet, dass der neue Wertstoffhof des EZV seit Januar 2012 betrieben wird. Der Wertstoffhof wird nach wie vor seitens der Bevölkerung sehr gut angenommen und wird für seine Funktionalität gelobt.

Zum **Prognosebericht** und zu den **Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung** werden folgende Kernaussagen getroffen:

- Gemäß dem Vorauszahlungsbescheid 2019 des EVS der Preis beim Restabfall für 2019 gegenüber dem Vorjahr um 7,00 €/t sinken wird und der Verwertungspreis für Bioabfall wird um 6,99 €/t sinken.
- Die Zuständigkeit für die Verwertung des kommunalen Grünschnittes ist seit 2018 auf den EVS übertragen. Die Höhe der Kosten, die auf den EZV für die Verwertung des Grünschnittes durch den EVS zukommen werden, bleibt abzuwarten. Im Vorauszahlungsbescheid 2019 wurde ein Annahmepreis von 39,07 €/t kalkuliert, der jedoch nicht die Transportkosten von den Annahmestellen der Kommunen zu den Verwertungsanlagen berücksichtigt.
- Im September 2018 wurde die Verwertung des Altpapiers europaweit ausgeschrieben. Als Ergebnis der Ausschreibung konnte für den Verband ein leicht verbessertes Ergebnis erzielt werden.
- Der Risiko-Schwerpunkt für die kommenden Jahre wird in der Entwicklung der Höhe der EVS-Beiträge gesehen.

Zur voraussichtlichen Entwicklung des Jahresergebnisses wird dargestellt, dass im Wirtschaftsjahr 2019 im hoheitlichen Bereich ein Verlust von T€ 323 und im gewerblichen Bereich ein Gewinn von T€ 8 erwartet wird. Dies ergibt im Gesamtergebnis einen erwarteten Verlust in Höhe von T€ 315.

8. Die Beurteilung der Lage des Verbandes, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Zweckverbandes, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

9. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 15. Mai 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Entsorgungszweckverband Völklingen, Völklingen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Entsorgungszweckverbands Völklingen, Völklingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Entsorgungszweckverbands Völklingen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der EigVO (Saar) und der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG und der Jahresabschlussprüfverordnung des Saarlandes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in

Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der EigVO (Saar) und der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht

und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

10. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, der nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der EigVO (Saar) aufgestellte **Jahresabschluss** für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und der **Lagebericht** für das Wirtschaftsjahr 2018. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt die Verbandsvorsteherin des Verbands. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
11. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
12. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** des Verbandes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.
13. Unsere **Prüfung** haben wir in den Monaten April und Mai 2019 in den Geschäftsräumen der SWV Holding, die im Auftrag des Verbandes dessen Bücher geführt und die Jahresabschlussarbeiten erledigt hat, sowie in unseren Räumlichkeiten in Saarbrücken durchgeführt.
14. **Ausgangspunkt** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017.
15. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften des § 124 KSVG, der EigVO (Saar) sowie der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prü-

fungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter des Verbandes sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich; die Überwachung obliegt der Verbandsversammlung, die dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigt.

16. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Verbandes, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Verbandsleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Verbandes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Verband ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Verbandes durchgeführt (Aufbauprüfung). Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf folgende Bereiche, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben:

- Kontrollumfeld des Verbandes
- Regelungen, die auf die Feststellung und Analyse von für die Rechnungslegung relevanten Risiken gerichtet sind
- Einrichtung von Kontrollaktivitäten durch die Unternehmensleitung als Reaktion auf die festgestellten Risiken
- Buchführungssystem sowie unternehmensinterne Kommunikationsprozesse
- Überwachung des internen Kontrollsystems durch die Unternehmensleitung

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Verbandsleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir **Funktionsprüfungen** durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen.

Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen (aussagebezogene Prüfungshandlungen). Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und - nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems - abgewickelt

wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen des Verbands und der SWV Holding in den Vordergrund.

Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei des Verbands und der SWV Holding eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir anschließend analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen oder eine Kombination von beidem vorgenommen. Einzelfallprüfungen wurden bei wirksamen Kontrollen auf ein nach prüferischem Ermessen notwendiges Maß reduziert. Soweit wir keine Funktionsprüfungen vorgesehen haben oder nicht von wirksamen Kontrollen ausgehen konnten, haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

17. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten des EZV haben wir Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Zur Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2018 angefordert. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2018 Bankbestätigungen zukommen lassen.

Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen hat uns ein versicherungsmathematisches Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegen, dessen Ergebnisse wir verwerten konnten.

18. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:

- Sachanlagevermögen,
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Rückstellungen,
- Umsatzerlöse sowie
- Materialaufwand.

19. Von der Verbandsvorsteherin sowie von den beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die Verbandsvorsteherin hat uns die berufssübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

20. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Die Finanzbuchhaltung sowie der Jahresabschluss des EZV werden im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages von der SWV Holding erstellt.
21. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von dem Verband und der SWV Holding getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.
22. Die für die Gebührenabrechnung erforderlichen Daten (u.a. Adressen, Bankverbindungen, Eigentümer, Grundstücke, Gefäße, Gewichte, Entleerungsdaten sowie Gebührensätze) werden über das **HKR-Programm der Firma AB-DATA und dem C-Ware Programm des Herstellers e-trace** erfasst und bei der Erstellung der Bescheide durch die Stadt zugrunde gelegt. Die Gebührenanforderung erfolgt zusammen mit den übrigen Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren) auf den Grundbesitzabgabenbescheiden der Stadt.
23. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

24. Im Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 des EZV wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsform- und branchenspezifischen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen beachtet.
25. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

26. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

27. Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB) und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

28. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.
29. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Die vom Verband ausgeübten Tätigkeiten sind teilweise hoheitlich und teilweise gewerblich. Aufgrund der Verpflichtung zur Trennung der beiden Vermögen werden - sofern eine direkte Zuordnung nicht möglich ist - die Geschäftsvorfälle den Bereichen mittels Verteilungsschlüsseln zugeordnet. Die Verteilungsschlüssel werden jedes Jahr neu ermittelt. Die Schlüsselung hat maßgeblichen Einfluss auf die Ergebnisse der einzelnen Bereiche und somit auf die Steuern.

Die Rückstellungen für Urlaub und Überstunden wurden im Berichtsjahr wie im Vorjahr mittels tatsächlicher Stundensätze jedes einzelnen Mitarbeiters bewertet.

Zu den übrigen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf Anlage II (Anhang).

III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Analyse der Vermögens- und Kapitalstruktur:

30. Zur Darstellung der Vermögenslage stellen wir die **Bilanzen** zum 31. Dezember 2018 und 2017 in aufbereiteter Form einander gegenüber.

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Aktiva						
Anlagevermögen						
Sachanlagen	1.898	40	1.919	41	-21	-1,1
	1.898	40	1.919	41	-21	-1,1
Umlaufvermögen						
Forderungen gegen						
Verbandsmitglieder	15	0	33	1	-18	-54,5
Sonstige aus						
Lieferungen und Leistungen	460	10	540	11	-80	-14,8
anderen Gründen einschließlich						
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	84	2	128	3	-44	-34,4
	559	12	701	15	-142	-20,3
Flüssige Mittel	2.266	48	2.098	44	168	8,0
	4.723	100	4.718	100	5	0,1
Passiva						
Eigenkapital	2.913	62	2.776	59	137	4,9
Fremde Mittel						
Langfristige Schulden gegenüber						
Verbandsmitgliedern	271	6	271	6	0	0,0
Kreditinstituten	216	5	324	7	-108	-33,3
Kurz- und mittelfristige Schulden gegenüber						
Verbandsmitgliedern	158	3	113	2	45	39,8
Kreditinstituten	715	15	808	17	-93	-11,5
Sonstigen aus						
Lieferungen und Leistungen	33	1	66	1	-33	-50,0
anderen Gründen	134	3	121	3	13	10,7
	1.527	32	1.703	36	-176	-10,3
Rückstellungen	283	6	239	5	44	18,4
	4.723	100	4.718	100	5	0,1

31. Zur Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** siehe Anlage II.

Der Rückgang des Anlagevermögens um T€ 21 ergibt sich aus dem Saldo von

- Zugängen in Höhe von T€ 230 sowie
- planmäßigen Abschreibungen von T€ 251.

32. Die **Forderungen gegen Verbandsmitglieder** bestehen mit T€ 15 gegen den ZKE und resultieren im Wesentlichen aus der Mitbenutzung des Wertstoffhofes durch Saarbrücker Bürger.

33. Die **Forderungen gegen Sonstige aus Lieferungen und Leistungen** betreffen im Wesentlichen mit T€ 343 (T€ 345) ausstehende Müllgebühren sowie mit T€ 30 (T€ 64) Forderungen aus der Entsorgung gewerblicher Abfälle und Papiervermarktung. Weitere T€ 42 (T€ 61) resultieren aus der Verwertung von PPK-Abfällen.
34. Bei den **Forderungen gegen Sonstige aus anderen Gründen** handelt es sich hauptsächlich um aktive Rechnungsabgrenzungsposten von T€ 73 (T€ 79) und um sonstige Vermögensgegenstände aus Steuererstattungsansprüchen von T€ 12 (T€ 51).
35. Die **flüssigen Mittel** betreffen größtenteils Guthaben bei der Sparkasse Saarbrücken sowie ein Festgeld bei der Volksbank Westliche Saar.
36. Die Zunahme des **Eigenkapitals** resultiert mit T€ 148 aus dem Jahresüberschuss. Gegenläufig wirkte sich die Bildung einer Rückstellung für Kapitalertragssteuer in Höhe von T€ 11 aus, die gegen den Gewinnvortrag gebucht wurde.
37. Die **langfristigen Schulden gegenüber Verbandsmitgliedern** betreffen Darlehen
- der SWV Holding in Höhe von unverändert T€ 136 sowie
 - des ZKE in Höhe von unverändert T€ 136,
- die im Rahmen der Gründung des Verbandes gewährt wurden.
38. **Kurz- und mittelfristige Schulden gegenüber Verbandsmitgliedern** bestehen mit T€ 79 gegenüber der Mittelstadt Völklingen und mit T€ 79 gegenüber dem ZKE.
39. Die **kurzfristigen Schulden gegenüber Sonstigen aus Lieferungen und Leistungen** zum Bilanzstichtag betreffen verschiedene Liefer- und Leistungsbeziehungen gegenüber Dritten.
40. Bei den **kurz- und mittelfristigen Schulden gegenüber Sonstigen aus anderen Gründen** handelt es sich mit T€ 125 um Überzahlungen von Gebührenpflichtigen sowie mit T€ 7 um Verbindlichkeiten aus Steuern.
41. Die **Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen mit T€ 204 (T€ 169) Pensionsverpflichtungen sowie mit T€ 38 (T€ 32) Urlaubs- und Überstundenrückstellungen.
42. Das (langfristig gebundene) Anlagevermögen ist zu 153,5 % (Vorjahr 144,7 %) durch Eigenkapital sowie zu 179,1 % (Vorjahr 175,7 %) durch langfristiges Kapital gedeckt.
43. Die Eigenkapitalquote¹ beträgt zum Bilanzstichtag 61,7 % (Vorjahr 58,8 %). Die Zunahme der Eigenkapitalquote steht vor allem im Zusammenhang mit dem Jahresüberschuss des Berichtsjahres.

¹ Eigenkapital: Gesamtkapital

Analyse des **Cashflows**:

44. Um die Mittelherkunft und die Art ihrer Verwendung deutlicher aufzuzeigen, haben wir die vorliegenden Zahlen in einer **Kapitalflussrechnung**¹ aufbereitet:

	2018	2017
	T€	T€
I. Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit		
Jahresergebnis	148	679
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen	251	312
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	-15	0
Cashflow im engeren Sinn	384	991
-/+ Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	44	37
+/- Abnahme/Zunahme der Forderungen gegen Verbandsmitglieder	18	-12
+/- Abnahme/Zunahme der übrigen Forderungen	124	-87
-/+ Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	45	-6
-/+ Abnahme/Zunahme der übrigen Verbindlichkeiten	-30	-55
	585	868
II. Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit		
- Zugänge des Anlagevermögens	-230	-204
+ Einzahlung aus Abgängen des Anlagevermögens	15	0
	-215	-204
III. Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
- Tilgung von Darlehen bei Kreditinstituten	-202	-201
	-202	-201
IV. Veränderung der flüssigen Mittel	168	463
Flüssige Mittel zum Beginn des Wirtschaftsjahres	2.098	1.635
Flüssige Mittel zum Ende des Wirtschaftsjahres	2.266	2.098

45. Die **Kapitalflussrechnung** zeigt, dass die Mittelzuflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit ausreichen, um die Mittelabflüsse aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit zu kompensieren. Insgesamt erhöhte sich der Bestand an flüssigen Mitteln um T€ 168.

¹ Auf Grundlage der flüssigen Mittel.

Analyse der **Ertragslage**:

46. Um die Ertragslage und ihre Entwicklung deutlicher aufzuzeigen, haben wir die **Erfolgsrechnungen** der Jahre 2018 und 2017 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufbereitet.

	2018	2017	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Betriebsergebnis				
Umsatzerlöse/Gesamtleistung	4.092	4.629	-537	-11,6
Materialeinsatz	1.869	1.878	-9	-0,5
Rohertrag	2.223	2.751	-528	-19,2
Personalaufwand	1.392	1.336	56	4,2
Abschreibungen	251	312	-61	-19,6
Sonstige (ordentliche) Erträge	26	16	10	62,5
Sonstige (ordentliche) Aufwendungen	393	370	23	6,2
	213	749	-536	-71,6
Finanzergebnis				
Zinsaufwendungen	29	30	-1	-3,3
	-29	-30	1	-3,3
Neutrales Ergebnis	0	6	-6	-100,0
Ertragsteuern	29	39	-10	-25,6
Sonstige Steuern	7	7	0	0,0
Jahresergebnis	148	679	-531	-78,2

47. Das **Betriebsergebnis** hat sich aufgrund gesunkener Umsatzerlöse, denen nur in geringerem Maße verminderte betriebliche Aufwendungen gegenüber standen, gegenüber dem Vorjahr um T€ 536 reduziert.
48. Die **Umsatzerlöse** beinhalten im Wesentlichen mit T€ 3.209 (Vorjahr T€ 3.690) das Müllgebührenaufkommen sowie mit T€ 371 (Vorjahr T€ 403) gewerbliche Erlöse; siehe ergänzend Anlage IV.
- Der Rückgang der Umsatzerlöse resultiert maßgebliche aus der Senkung der Gebühren ab 1. Januar 2018 gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. November 2017.
49. Der **Materialeinsatz** umfasst vor allem folgende Bestandteile:
- überörtlicher Entsorgungsbeitrag an den EVS in Höhe von T€ 1.146 (Vorjahr T€ 1.109), siehe ergänzend Anlage IV.
 - Instandhaltungen und laufende Betriebsausgaben, insbesondere für Fuhrpark sowie Fuhrpark- und Personalgestellung in Höhe von T€ 373 (T€ 368) sowie
 - Aufwendungen für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie Gewerbemüll in Höhe von T€ 61 (T€ 63).

50. Der Personalaufwand setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Löhne und Gehälter in Höhe von T€ 1.042 (Vorjahr T€ 998),
- Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung in Höhe von T€ 350 (T€ 338).

51. Zur Zusammensetzung und Entwicklung der **Abschreibungen** siehe Anlage II (Anlagennachweis).

52. Bei den **sonstigen (ordentlichen) Aufwendungen** handelt es sich im Wesentlichen um

- den Verwaltungskostenbeitrag für Dienstleistungen durch die Mittelstadt Völklingen mit T€ 160 (Vorjahr T€ 178),
- das Entgelt für die Durchführung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung durch die SWV Holding mit T€ 51 (T€ 50),
- Versicherungsaufwendungen mit T€ 39 (T€ 29) sowie
- Mietaufwendungen mit T€ 13 (T€ 27).

53. Das **Finanzergebnis** umfasst hauptsächlich Zinsaufwendungen für die Verzinsung der Darlehen der SWV Holding in Höhe von T€ 4 (T€ 4), des ZKE in Höhe von T€ 4 (T€ 4) sowie Zinsaufwand für Darlehen von Kreditinstituten von T€ 9 (T€ 10).

54. Das **neutrale Ergebnis** betrifft:

	2018	2017
	T€	T€
Erträge		
Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen	15	0
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen	1	6
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	4
	16	10
Aufwendungen aus		
Wertberichtigungen auf Forderungen	16	4
	16	4
	0	6

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

55. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung für die Verbandsleitung, geführt worden sind.
56. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage III (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Entsorgungszweckverbandes Völklingen, Völklingen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

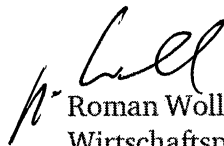
Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Saarbrücken, den 15. Mai 2019

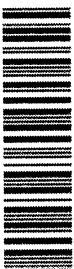
WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Michael Rohkämper
Wirtschaftsprüfer



Roman Woll
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
I Lagebericht zum Jahresabschluss 2018.....	1
II Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.....	1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2018.....	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018	5
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2018.....	7
Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.....	19
Gefäßbestandsübersicht für das Jahr 2018 einschließlich der aktuellen Gebühren.....	23
III Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720).....	1
IV Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse.....	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Lagebericht
zum Jahresabschluss 2018
EZV
-Entsorgungszweckverband Völklingen-

Allgemeines

In seiner Sitzung am 12. Dezember 2002 hat der Rat der Mittelstadt Völklingen den Beschluss gefasst, für den Bereich der örtlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) mit Wirkung zum 1. Januar 2004 aus dem Entsorgungsverband Saar (EVS) auszuscheiden.

Die Satzung des „Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV)“ hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2003 beschlossen. Der EZV ist überwiegend im Gebiet der Mittelstadt Völklingen tätig. An Stelle der Mittelstadt Völklingen nimmt er die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 5 Abs. 4 SAWG i. V. m. §§ 17 und 20 Abs. 1 KrW-/AbfG wahr. Mit der Bildung des Zweckverbandes besteht die Möglichkeit, eigenverantwortlich die Abfallpolitik in Völklingen zu gestalten. Der Entsorgungszweckverband Völklingen ist gemäß § 3 KGG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in eigener Verantwortung.

Mitglieder des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV) sind

die Mittelstadt Völklingen	71 v. H.
die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH	9 v. H.
der Zentrale Kommunale Entsorgungsbetrieb	
-Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken-	20 v. H.

Wirtschaftliche Grundlagen

Gemäß § 2 der Satzung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen vom 12. Dezember 2003 obliegen dem EZV die örtlichen Aufgaben der Abfallentsorgung.

Diese Aufgaben sind im Wesentlichen

- Einsammeln und Befördern von Abfällen (Rest- und Bioabfall)
- Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier
- Einsammeln, Befördern und Verwerten von Sperrgut und Altholz
- Betrieb eines Wertstoffhofes
- Abfallberatung

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 22.11.2017 beschlossen.

Der Vermögensplan wurde festgesetzt auf 888.500 €. Kredite für Investitionen wurden nicht veranschlagt. Verpflichtungsermächtigungen wurden ebenfalls nicht veranschlagt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wurde auf 500.000 € festgesetzt.

Im Erfolgsplan wurden die Erträge auf 4.009.250 € und die Aufwendungen auf 4.279.167 € festgesetzt. Dies bedeutet einen prognostizierten Jahresverlust in Höhe von 269.917 €. Das Jahresergebnis und die Umsatzerlöse sind die bedeutsamsten wesentlichen finanziellen Steuerungsgrößen des Verbandes.

.

Jahresabschluss

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 147.538,75 €. Dies ist gegenüber dem Planansatz eine Verbesserung um 417.455,75 €. Diese Ergebnisverbesserung ist zum überwiegenden Teil darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2018 die Entsorgungskosten um rund 337 T € geringer waren als geplant. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Vorauszahlungsbescheid des EVS für 2018 um rund 30 €/t Restabfall günstiger war, als die von uns geplanten Entsorgungskosten des EVS. Der Vorauszahlungsbescheid 2018 ging dem EZV erst im Februar 2018 zu. Mehreinnahmen konnten bei der Papiervermarktung und den Erträgen Duales System in Höhe von 50 T € und bei den Abfall- und Sperrmüllgebühren in Höhe von 25 T € erzielt werden.

Die Aufgabengebiete des EZV sind primär hoheitlich, jedoch existieren auch gewerbliche Teilbereiche. Das Jahresergebnis 2018 enthält für den hoheitlichen Bereich einen Gewinn in Höhe von 80.993,93 € und für den gewerblichen Bereich einen Gewinn in Höhe von 66.544,82 €. Der Jahresgewinn im hoheitlichen Bereich soll in das nächste Jahr vorgetragen werden. Der Jahresgewinn aus dem gewerblichen Bereich soll ebenfalls in das nächste Jahr vorgetragen werden.

Einige wichtige Umsatzerlöse stellen sich wie folgt dar:

	<u>Abschluss</u>	<u>Plan</u>
Gebührenaufkommen	3.225 T€	3.208 T€
Sperrmüll/Kühlgeräte	33 T€	25 T€
Wertstoffhof	144T€	140 T€
Mitbenutzung Wertstoffhof	89 T€	70 T€
Papiervermarktung	259 T€	225 T€
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	218 T€	220 T€
Wertstoffberatung	67 T€	70 T€
PPK Duales System	46 T€	30 T€

Lage des Zweckverbandes

Auf Grund der vorhandenen finanziellen Strukturen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV), mit dem Recht Gebühren zu erheben (§ 6 KAG), war im Laufe des Jahres 2018 die Liquidität gesichert.

Die örtlichen Kosten sind durch organisatorische Maßnahmen vom EZV direkt zu beeinflussen und werden jährlich an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und optimiert. Dahingegen sind die überörtlichen Kosten für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle vom EVS vorgegeben und für den EZV auf Grund der Andienungspflicht nicht beeinflussbar. Mit der Einführung des Ident-Systems in 2009 wurde eine verursachergerechte Abfallgebühr eingeführt. Dadurch konnte das Restabfallmengenaufkommen deutlich reduziert werden.

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung am 22.11.2017 wurde die Abfallgebührensatzung zum 01.01.2018 geändert. Dies war notwendig, da beim EZV in den vergangenen Jahren Gewinne im „hoheitlichen“ Bereich in Höhe von 1.122 T€ erzielt wurden, die als Gewinnvorträge in der gleichen Höhe von der Verbandsversammlung beschlossen wurden. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG (Kommunalabgabengesetz) müssen Gewinne/Verluste innerhalb eines dreijährigen Ausgleichszeitraumes ausgeglichen werden. Daher wurden die Abfallgebühren für den Zeitraum 2018 bis 2020 neu kalkuliert. Der kalkulierte Gebührenbedarf liegt für diesen Kalkulationszeitraum bei 3.195 T€/Jahr. Dies hatte zur Folge, dass die Abfallgebühren linear um 10,3 % gesenkt wurden und somit eine Änderung der Abfallsatzung zu beschließen war.

Seit Januar 2012 wird im Gewerbepark Ost, Hans-Großwendt-Ring 6, der neue Wertstoffhof betrieben. Mit dem Entsorgungsverband Saar (EVS) und dem Zentralen kommunalen Entsorgungsbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken (ZKE) wurden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Mitbenutzung des EZV-Wertstoffhofes in Völklingen abgeschlossen.

Im siebten Betriebsjahr des Wertstoffhofes erfolgten insgesamt 19.919 Anlieferungen. 3.573 Anlieferungen kamen aus Saarbrücken (17,94%) und 1.812 Anlieferungen aus EVS-Gemeinden (9,10%), vornehmlich aus Großrosseln.

Der Wertstoffhof wird seitens der Bevölkerung sehr gut angenommen und für seine Funktionalität gelobt.

Personalstand

Im Jahr 2018 waren 1 Beamter und 26 Beschäftigte beim EZV angestellt.

Der sich hieraus ergebende Personalaufwand stellt sich wie folgt dar:

Löhne und Gehälter	1.042 T€
sonstige Abgaben	350 T€.

Prognosebericht

Die überörtlichen Kosten für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle werden durch den Entsorgungsverband Saar (EVS) vorgegeben. Im Vorauszahlungsbescheid 2019 (überörtlicher Beitrag) sind Annahmepreise auf 101,13 €/t für den Restabfall und 134,78 €/t für Bioabfall festgesetzt worden. Beim Restabfall liegt der Preis um 7,00 €/t niedriger als im Vorjahr, dies entspricht einer Reduzierung von ca. 6,5%. Beim Bioabfall wurde der Verwertungspreis um rund 5% gesenkt, d. h. der Annahmepreis vermindert sich um 6,99 €/t. Die Aussage des EVS, dass mit dem Verkauf des AHKW Neunkirchen die Entsorgungskosten für Restabfälle deutlich sinken werden, ist somit auch für das Jahr 2019 eingetroffen.

Die Zuständigkeit für den Transport und die Verwertung des Grünschnittes ist ab 2018 auf den EVS übertragen worden. Die Höhe der Kosten, die auf die Völklinger für die Verwertung des Grünschnittes durch den EVS zukommen werden, bleibt abzuwarten. Im Vorauszahlungsbescheid 2019 wurde ein Annahmepreis von 39,07 €/t kalkuliert. Dieser Preis beinhaltet aber noch nicht die Transportkosten von den Annahmestellen der Kommunen zu den Verwertungsanlagen.

Für den Zeitraum bis 2020 hat die Stadt Völklingen die Option gezogen, die Grünschnittmengen in eigener Regie weiter zu verarbeiten. Auch nach 2020 bleibt nur noch die Annahme des Grünschnittes in der Zuständigkeit von der Stadt Völklingen. Die Kompostierungsanlage in Fürstenhausen nimmt z. Z. den Grünschnitt der Völklinger Bürgerinnen und Bürger, die Mengen aus den städtischen Grünanlagen und die gewerblichen Mengen an. Ab 01.01.2020 müssen die Mengen der privaten Anlieferer auf der Kompostierungsanlage getrennt angenommen und verarbeitet werden. Hierzu reichen die Platzverhältnisse auf der Kompostierungsanlage nicht aus. Der EZV ist beauftragt worden zu prüfen, ob auf dem Gelände des Wertstoffhofes die Möglichkeit besteht den „privaten“ Grünschnitt anzunehmen. Der Grünschnitt wird

dann vom EVS übernommen und zu den beauftragten Kompostierungsanlagen transportiert. In ersten Gesprächen mit dem EVS und LUA als zuständige Genehmigungsbehörde wurde die Annahme des Grünschnittes auf der Fläche als geeignet eingeschätzt. Der EZV hat am 17.02.2019 die Anzeige nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Die Genehmigungsfreistellung wurde zwischenzeitlich am 9. März 2019 durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz erteilt. Die Genehmigungsfreistellung gemäß § 53 und § 78 LBO durch die Stadt Völklingen – Untere Bauaufsichtsbehörde liegt dem EZV seit dem 18.04.2019 ebenfalls vor. Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung und des Stadtrates wird der EZV die vorgesehene Fläche für die Annahme im zweiten Halbjahr 2019 herrichten. Für das Betreiben der privaten Grünschnittannahme wird ab 2020 ein zusätzlicher Mitarbeiter benötigt.

Während die Erträge in 2018 aus der Verwertung von Altpapier auf einem niedrigeren Niveau als 2017 lagen (im Schnitt um 50 €/T weniger), sind die Preise für Metallschrott auf einem durchschnittlichen Niveau stagniert.

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung:

Der Zweckverband hat ein schriftlich dokumentiertes Risikomanagementsystem eingerichtet. Es wird eine jährliche Risikoinventur vorgenommen. Die Risiken werden nach Schadensklasse, Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit unterteilt.

Der EZV hat im Jahr 2009 das Identifikationssystem in Völklingen mit dem Ziel, die Restabfallmengen zu reduzieren und eine verursachergerechte Abfallgebühr zu erheben, eingeführt. Zehn Jahre nach der Einführung des Identifikationssystems sind die Restabfallmengen gegenüber 2008 (Bezugsjahr vor der Umstellung auf das Identifikationssystem) um ca. 26 % zurückgegangen.

Im Nachfolgenden werden die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung mit absteigender Bedeutung dargestellt.

Die indizierten Altpapierpreise lagen in 2018 sowie im ersten Halbjahr 2019 auf einem unteren durchschnittlichen Niveau. Dies wurde in der Fachliteratur seit längerem prognostiziert, da China derzeit deutlich geringere Altpapiermengen abnimmt. Den-

noch konnte die Ausschreibung der Altpapiervermarktungsverträge bessere Ergebnisse erzielen als erwartet. Dies ist auf die Mengenbündelung durch den Zusammenschluss in der Rhein Hessen Allianz und die daraus resultierende direkte Vermarktung ohne Zwischenhandel an die Papierfabrik zurückzuführen.

Die Preise für Mischmetall- und Elektroschrott liegen seit 2018 auf einem mittleren Niveau.

Die Gewerbeabfallverordnung gibt klare Vorgaben, dass die Abfälle zunächst in den Betrieben, aber auch in den Verwertungsanlagen stärker zu trennen sind. Dies hat zu einer erheblichen Steigerung der Verwertungskosten für 2018 geführt. Dieser Trend wird auch für die kommenden Jahre anhalten.

Die Verwertung des Grünschnittes wird der Entsorgungsverband Saar in einer eigenen Satzung regeln. Die Kosten, die hierdurch auf den EZV ab 2020 zu kommen, können derzeit vom EVS noch nicht beziffert werden. Es wurde bereits signalisiert, dass diese erheblich steigen werden. Die Erhebung einer höheren Annahmegebühr wird kaum zu vermeiden sein.

Der Bioabfall wird weiterhin in einem regelmäßigen Entleerungsrhythmus abgefahren. Die Bioabfallmengen waren in 2018 mit 6 % geringfügig höher als in 2008. Insgesamt sind die Bioabfallmengen relativ konstant. Nach einem deutlichen Rückgang sind die Abfallmengen in den letzten Jahren auf einem gleichbleibenden Niveau geblieben.

Im September 2018 wurde die Verwertung des Altpapiers ausgeschrieben. Die Ausschreibung ist wie in den letzten Jahren im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung gemeinsam mit der Rhein Hessen Allianz erfolgt. Obwohl der Altpapiermarkt z. Z. sehr angespannt ist, konnte ein leicht besseres Ergebnis erzielt werden als in den vorangegangenen Jahren.

Als Ergebnis unserer Analyse von Risiken, Gegenmaßnahmen, Absicherungen und Vorsorgen sind auf Basis der gegenwärtigen Risikobewertung keine bestandsgefähr-

denden Risiken vorhanden. Die Gesamtrisikoposition bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Im Berichtsjahr lag der Risiko-Schwerpunkt in Bezug auf die betragsmäßige Höhe und die Eintrittswahrscheinlichkeit auf der künftigen Entwicklung der vom EVS festgesetzten überörtlichen Beiträge für die Entsorgung der Rest- und Bioabfälle. Der Risiko-Schwerpunkt für die kommenden Jahre liegt in der Höhe der EVS-Beiträge insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Abfallgebühren für den kommenden Zeitraum 2019 - 2020 mit vergleichsweise geringen Restabfallbehandlungskosten kalkuliert wurden.

Im Wirtschaftsplan 2019 ist ein Verlust im hoheitlichen Bereich von 323 T€ und im gewerblichen Bereich ein Gewinn in Höhe von 8 T€ eingeplant. Dies ergibt im Gesamtergebnis einen geplanten Verlust in Höhe von 315 T€. Die geplanten Umsatzerlöse für 2019 wurden mit 3.957 T€ veranschlagt. Die Verluste im hoheitlichen Bereich werden aus Gewinnvorträgen der vergangenen Jahre ausgeglichen.

Es ist beabsichtigt, den Gewinnvortrag aus dem gewerblichen Bereich aus dem Jahr 2015 in Höhe von 99.827,25 € in die allgemeine Rücklage „gewerblicher Teil“ zu übertragen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Zusammenarbeit mit den Dienstleistern des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV), der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH und dem ZKE Saarbrücken, reibungslos funktioniert. Im Mittelpunkt des EZV wird weiterhin die Kostenoptimierung stehen, um eine kostengünstige Abfallentsorgung in Völklingen zu ermöglichen.

Völklingen, 15.05.2019



Christiane Blatt
Verbandsvorsteherin

**Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

**Bilanz des Entsorgungszweckverbandes Völklingen, Völklingen,
zum 31.12.2018**

Anlage II

2

Aktivseite

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	€	€
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.181.754,42	1.218.164,42
2. Fahrzeuge	611.146,00	574.516,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	95.563,00	126.015,00
4. Anlagen im Bau	9.497,78	0,00
	1.897.961,20	1.918.695,42
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	460.383,92	539.673,16
2. Forderungen gegen Verbandsmitglieder	14.566,03	32.901,05
3. Sonstige Vermögensgegenstände	12.109,63	50.554,23
	487.059,58	623.128,44
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.265.771,28</u>	<u>2.097.962,94</u>
	2.752.830,86	2.721.091,38
C. Rechnungsabgrenzungsposten	72.615,40	78.666,68
	4.723.407,46	4.718.453,48

	31.12.2018	Passivseite 31.12.2017
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	100.000,00	100.000,00
II. Allgemeine Rücklage	1.124.860,64	881.146,28
III. Gewinnvortrag	1.540.348,03	1.115.278,79
IV. Jahresergebnis	147.538,75	679.313,59
	2.912.747,42	2.775.738,66
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	203.891,00	169.498,00
2. Steuerrückstellungen	13.381,98	14.066,33
3. Sonstige Rückstellungen	65.902,58	55.400,00
	283.175,56	238.964,33
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	930.775,19	1.132.279,02
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.278,91	66.465,68
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	428.883,17	383.922,33
4. Sonstige Verbindlichkeiten	134.547,21	121.083,46
	1.527.484,48	1.703.750,49
	4.723.407,46	4.718.453,48

**Gewinn- und Verlustrechnung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen,
Völklingen,
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

	Euro	Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	4.092.341,49		4.629.222,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	26.018,25	<u>4.118.359,74</u>	19.990,74
3. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	189.472,66		176.845,30
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.679.567,32	1.869.039,98	1.700.845,25
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	1.041.559,06		998.412,78
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 114.160,28; Vorjahr € 114.122,48)	350.452,02	1.392.011,08	337.682,27
5. Abschreibungen auf Sachanlagen		251.023,01	311.620,18
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		393.206,30	368.533,77
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	1,15
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		28.982,75	30.225,72
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		29.404,87	38.663,85
10. Ergebnis nach Steuern		154.691,75	686.384,77
11. Sonstige Steuern		7.153,00	7.071,18
12. Jahresergebnis		<u>147.538,75</u>	<u>679.313,59</u>

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinnes

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt
- d) auf neue Rechnung vorzutragen:
147.538,75 € (Jahresgewinn gewerblich und Jahresgewinn hoheitlich)

oder

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) durch Abbuchung aus den Rücklagen auszugleichen:
- c) aus dem Haushalt der Stadt auszugleichen
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

**Entsorgungszweckverband Völklingen
Anhang für das Geschäftsjahr 2018**

Inhaltsverzeichnis des Anhangs

I. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses	1
II. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	1
A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	1
B. Erläuterungen zur Bilanz	3
C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	7
III. Ergänzende Angaben	9

I. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Für die Wirtschaftsprüfung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des II. Teils sowie § 25 der Eigenbetriebsverordnung vom 29. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Danach finden für den Jahresabschluss die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) für große Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung nicht anderes ergibt.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Mittelstadt Völklingen, dem Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb Saarbrücken (ZKE) und der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH werden gesondert als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern ausgewiesen.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Ausweisstetigkeit wurde grundsätzlich gewahrt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

II. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderung aktiviert. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen.

Sachanlagen

Die entgeltlich erworbenen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen aktiviert.

Den planmäßigen Abschreibungen im Anlagevermögen liegen die wirtschaftlichen Nutzungsdauern zugrunde. Alle Anlagenzugänge werden linear und pro rata temporis abgeschrieben.

In Bezug auf die Bilanzierung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird handelsrechtlich die steuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG angewendet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut € 250 nicht übersteigen. Für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, mehr als € 250 und bis zu € 1.000 betragen, wird ein jährlicher Sammelposten im Sinne des § 6 Abs. 2a EStG gebildet. Dieser wird im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst. Scheidet ein Wirtschaftsgut vorzeitig aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

Forderungen und sonstige Aktiva

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Einzelwertberichtigungen vorgenommen; Darüber hinaus erfolgt aus Vorsichtsgründen eine Pauschalwertberichtigung.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Mittelstadt Völklingen werden gesondert als Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt ausgewiesen.

Der Bestand an liquiden Mitteln wird mit Nominalwerten bewertet.

Der Ansatz der sonstigen Aktiva erfolgt zu Nennwerten.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital ist mit dem Nennwert bilanziert.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips, mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt. Diese Rückstellungen werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnung nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck bewertet. Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,0 % und Rentensteigerungen von jährlich 2,0 % zugrunde gelegt. Für die Abzinsung der Pensionsverpflichtung wird nicht mehr der auf Basis der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Geschäftsjahre (2,32 %) zugrunde gelegt, sondern der nach § 253 Abs. 2 HGB veränderte Rechnungszins auf Basis der letzten 10 Jahre, welcher für 2018 3,21 % beträgt. Auf Basis eines 7-Jahresdurchschnittszinssatzes ergibt sich ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 39.262 Euro, der ausschüttungsgesperrt ist.

Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

B. Erläuterungen zur Bilanz

Der als Anlage I zum Anhang beigefügte Anlagenspiegel ist Bestandteil dieses Anhangs nach § 284 Abs. 3 HGB.

Anlagevermögen

Die Summe der Bruttowerte (kumulierte Anschaffungskosten) und der kumulierten Abschreibungen je Anlageposten sowie die Zugänge und Abgänge des Berichtsjahres ergeben sich aus dem Anlagenspiegel (ebenso sind dem Anlagenspiegel die Abschreibungen des Geschäftsjahres zu entnehmen).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 460 T€ (Vorjahr 540 T€) handelt es sich vor allem mit rd. 343 T€ (Vorjahr 345 T€) um Forderungen aus dem Gebührenaufkommen, mit 42 T€ (Vorjahr 61 T€) aus Verwertung von PPK-Abfällen (hoheitlicher Bereich), mit 30 T€ (Vorjahr 64 T€) aus der Entsorgung gewerblicher Abfälle und um Papiervermarktung (gewerblicher Bereich) .

Bei den Forderungen gegen Verbandsmitglieder in Höhe von 15 T€ (Vorjahr 33 T€) handelt es sich um Erträge aus der Mitbenutzung des Wertstoffhofes von Saarbrücker Bürgern (hoheitlicher Bereich).

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von 12 T€ (Vorjahr 51 T€) handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus Steuern.

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände betragen wie im Vorjahr 1 Jahr oder weniger.

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt entsprechend der Betriebssatzung vom 12. Dezember 2003 100.000,00 €.

Die allgemeine Rücklage ist in Höhe von 442 T€ dem hoheitlichen und in Höhe von 682 T€ dem gewerblichen Bereich zuzurechnen.

Der Gewinnvortrag (gewerblichen Teil) für die Geschäftsjahre 2012 bis 2014 wurde im Berichtsjahr mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.05.2018 i.H. v. 244 T€ der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Gewinnvortrag wird im Berichtsjahr um die Kapitalertragsteuer 10 T€ (Vorjahr 14 T€) zzgl. Soli gem. § 20 Abs. 1 Nr. 10 b EStG gemindert.

Aus dem hoheitlichen Bereich des EZV ist im Berichtsjahr ein Gewinn in Höhe von 81 T€ (Vorjahr 590 T€) festzustellen. Im gewerblichen Bereich ergab sich im Berichtsjahr ein Gewinn in Höhe von 67 T€ (Vorjahr 89 T€). Für den Gesamtbetrieb ergibt sich somit im Berichtsjahr ein Jahresgewinn in Höhe von 148 T€ (Vorjahr 679 T€).

Der Verbandsversammlung wird folgende Ergebnisverwendung für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgeschlagen.

- der Jahresgewinn aus dem hoheitlichen Bereich in Höhe von 80.993,93 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- der Jahresgewinn aus dem gewerblichen Bereich in Höhe von 66.544,82 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Rückstellungen

Die ausgewiesenen Buchwerte zum Bilanzstichtag entsprechen den ermittelten notwendigen Erfüllungsbeträgen der Rückstellungen.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen zeigt der folgende Rückstellungsspiegel:

	01.01.2018	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	Auf-/Abzinsung	31.12.2018
	€	€	€	€	€	€
Steuerrückstellungen						
Gewerbsteuer	0,00	0,00	0,00	1.413,00	0,00	1.413,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	1.439,00	0,00	1.439,00
Kapitalertragssteuer	14.066,33	14.066,33	0,00	10.529,98	0,00	10.529,98
<i>Summe Steuerrückstellungen</i>	<i>14.066,33</i>	<i>14.066,33</i>	<i>0,00</i>	<i>13.381,98</i>	<i>0,00</i>	<i>13.381,98</i>
Personalarückstellungen						
Pensionsverpflichtungen	169.498,00	0,00	0,00	28.155,00	6.238,00	203.891,00
Urlaub/Überstunden	31.500,00	31.500,00	0,00	37.900,00	0,00	37.900,00
<i>Summe Personalarückstellungen</i>	<i>200.998,00</i>	<i>31.500,00</i>	<i>0,00</i>	<i>66.055,00</i>	<i>6.238,00</i>	<i>241.791,00</i>
Sonstige Rückstellungen						
Ausstehende Rechnungen	6.900,00	6.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresabschlusskosten	17.000,00	9.997,42	0,00	21.000,00	0,00	28.002,58
	23.900,00	16.897,42	0,00	21.000,00	0,00	28.002,58
Summe Rückstellungen	238.964,33	62.463,75	0,00	100.436,98	6.238,00	283.175,56

Die sonstigen Rückstellungen betragen zum Bilanzstichtag T€ 66 (T€ 55).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute beinhalten ausschließlich Investitionsdarlehen in Höhe von 931 T€ (Vorjahr 1.132 T€).

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von 33 T€ (Vorjahr 66 T€) handelt es sich im Wesentlichen um Entsorgungskosten 19 T€ (hiervon 12 T€ hoheitlich und 7 T€ gewerblich). Im Vorjahr betragen die Entsorgungskosten 24 T€.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern in Höhe von 429 T€ (Vorjahr 384 T€) (hiervon 404 T€ hoheitlich und 24 T€ gewerblich) handelt es sich hauptsächlich um die gewährten Darlehen der Verbandsmitglieder an den Entsorgungszweckverband von 271 T€ (Vorjahr 271 T€), um Leistungen der Mittelstadt Völklingen von 66 T€ (Vorjahr 53 T€) sowie Entsorgungskosten des Ökomobils von 13 T€ (Vorjahr 13 T€).

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten von 135 T€ (Vorjahr 121 T€) handelt es sich hauptsächlich um Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern aus den Leerungen 2018 der 2-rädrigen Abfallgefäße (125 T€ hoheitlich) sowie aus Verbindlichkeiten aus Steuern von 7 T€ (3 T€).

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind in dem folgenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt.

Sicherheiten wurden nicht bestellt.

Verbindlichkeiten	mit einer Restlaufzeit von		
	bis zu einem Jahr [in T€]	mehr als einem Jahr [in T€]	mehr als fünf Jahren [in T€]
- gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	202 (202)	729 (931)	216 (324)
- aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	33 (66)	-	-
- gegenüber Verbandsmitglieder (Vorjahr)	158 (113)	271 (271)	-
- sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	134 (121)	-	-

Es bestehen am Bilanzstichtag keine Haftungsverhältnisse. Sonstige finanzielle Verpflichtungen liegen am Bilanzstichtag nicht in nennenswertem Umfang vor.

Latente Steuern

Aktive latente Steuern ergeben sich aus den Bilanzposten Grundstücke, Pensionsrückstellungen und sonstige Rückstellungen. Passive latente Steuern resultieren insbesondere aus dem Bilanzposten Beteiligungen. Zum Bilanzstichtag ergibt sich nach Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern (Gesamtdifferenzenbetrachtung) ein Aktivüberhang der latenten Steuern. Die Gesellschaft macht von dem Aktivierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB keinen Gebrauch, so dass ein Ansatz des Aktivüberhangs in der Bilanz unterbleibt.

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich nach folgenden Gesichtspunkten.

	Lfd. Jahr T€	Vorjahr T€
Hoheitliche Erträge aus		
Gebührenaufkommen	3.225	3.585
Sperrmüll, Kühlgeräte	33	36
Wertstoffhof	144	136
Mitbenutzung Wertstoffhof	89	88
Personalgestellung/Rufbereitschaft	0	0
Papiervermarktung	225	368
Sonstigem	4	14
<hr/>		
Zwischensumme	3.721	4.227
Gewerbliche Erträge aus		
Papiervermarktung	35	55
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	218	219
Wertstoffberatung	67	71
PPK Duales System	46	43
Sonstigem	5	15
<hr/>		
Zwischensumme	371	403
Summe	4.092	4.630

Die Umsatzerlöse werden wie im Vorjahr ausschließlich im Inland erzielt.

Sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von 26 T€ (Vorjahr 20 T€) handelt es sich im Wesentlichen um Erträge aus der Beseitigung von Fremdschäden 11 T€ (Vorjahr 16 T€) sowie den Verkauf eines Müllfahrzeuges 14 T€.

Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von 1.869 T€ (Vorjahr 1.878 T€) betrifft mit 803 T€ (hoheitlich) den überörtlichen Beitrag EVS für das Jahr 2018, mit 373 T€ Instandhaltungen und laufende Betriebsausgaben (hiervon 339 T€ hoheitlich und 34 T€ gewerblich), mit 539 T€ sonstige Entsorgungskosten (hoheitlich) sowie mit 61 T€ Aufwendungen für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Gewerbemüll.

Personalaufwand

Der Personalaufwand umfasst mit 1.042 T€ (Vorjahr 998 T€) Löhne und Gehälter (hiervon 951 T€ hoheitlich und 90 T€ gewerblich) sowie mit 350 T€ (Vorjahr 338 T€) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (hiervon 320 T€ hoheitlich und 30 T€ gewerblich).

Abschreibungen auf Sachanlagen

Außerplanmäßige Abschreibungen auf den beizulegenden Wert wegen dauernder Wertminderung wurden im Berichtsjahr keine vorgenommen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 393 T€ (Vorjahr 369 T€) (hiervon 347 T€ hoheitlich und 46 T€ gewerblich). Sie enthalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenbeitrag der Mittelstadt Völklingen mit 160 T€ (hiervon 157 T€ hoheitlich und 4 T€ gewerblich), das Geschäftsbesorgungsentgelt der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH mit 51 T€ (hiervon 47 T€ hoheitlich und 4 T€ gewerblich), Versicherungsaufwendungen mit 39 T€ (35 T€ hoheitlich und 4 T€ gewerblich), Prüfungs- und Beratungskosten mit 25 T€ (hiervon 15 T€ hoheitlich und 10 T€ gewerblich) sowie Mietaufwendungen mit 13 T€ (hiervon 11 T€ hoheitlich und 2 T€ gewerblich).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bei den Zinsaufwendungen in Höhe von 29 T€ (Vorjahr 30 T€) (hiervon 28 T€ hoheitlich und 1 T€ gewerblich) handelt es sich um die Verzinsung der Einlagen der ZKE, der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH und der Mittelstadt Völklingen, die als Darlehen gewährt wurden (14 T€), um Zinsen für das Darlehen zur Finanzierung des neuen Wertstoffhofes und von Müllfahrzeugen (9 T€) sowie mit T€ 6 (T€ 6) um Zinsaufwand aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen mit 15 T€ (Vorjahr 19 T€) die Gewerbesteuer und mit 15 T€ (Vorjahr 19 T€) die Körperschaftsteuer.

Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern betreffen ausschließlich die KFZ Steuern der betrieblichen Fahrzeuge 7 T€ (Vorjahr 7 T€).

III. Ergänzende Angaben

1. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, haben sich nicht ereignet.

2. Im Jahr 2018 beträgt die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter unverändert zum Vorjahr:

Beschäftigte	26 (davon 1 Teilzeitbeschäftigte)
Beamter	1

3. Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das abgeschlossene Geschäftsjahr betrug in diesem Jahr 16 T€. Dieses betrifft ausschließlich die Abschlussprüfung.

4. Zusammensetzung der Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und die Verbandsgeschäftsführung (§ 4 Verbandssatzung). Mitglieder der Verbandsversammlung waren im Jahr 2018:

Blatt, Christiane	Oberbürgermeisterin, ab 01.06.2018
Sellen, Christof	Bürgermeister, ab 01.06.2018
Lorig, Klaus	Oberbürgermeister, bis 31.05.2018
Bintz, Wolfgang	Bürgermeister, bis 31.05.2018
Blatt, Christiane	Fremdsprachensekretärin, bis 31.05.2018
Bogler, Helmut	Gleisbauschlosser
Böddeker, Michael	Geschäftsführer SWV Holding GmbH
Brixius, Karl	Technischer Zeichner
Degen, Klaus	Industriemeister
Meier, Alfred	Rentner, ab 01.06.2018
Schaefer, Klaus	Elektriker
Schwarz, Gerd	Anlagenmechaniker
Seewald, Eleonore	Regierungsbeschäftigte
Selzner, Bernd	Dipl.-Ingenieur
Spey, Harald	Elektromeister

Verbandsvorsteher war bis zum 31.05.2018 der Oberbürgermeister der Mittelstadt Völklingen, Herr Klaus Lorig, danach übernahm Frau Oberbürgermeisterin Christiane Blatt das Amt der Verbandsvorsteherin.

Zu den Verbandsgeschäftsführern sind die Herren Dr. Klaus Faßbender und Stefan Lang bestellt.

Die Bezüge der Verbandsgeschäftsführer belaufen sich im Berichtsjahr auf 51 T€.

Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin erhält keine Bezüge vom EZV, sie werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages an den EZV weiterbelastet.

Im Jahr 2018 wurden Sitzungsgelder in Höhe von 750,00 € gezahlt.

Verbandsmitglieder sind die Mittelstadt Völklingen, der Zentrale Kommunale Entsorgungsbetrieb Saarbrücken (ZKE) und die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH. Das Stammkapital in Höhe von 100.000,00 € wird von der Mittelstadt Völklingen mit 71.000,00 €, von dem Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb Saarbrücken (ZKE) mit 20.000,00 € und von der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH mit 9.000,00 € gehalten.

Völklingen, den 15.05.2019



Christiane Blatt
Verbandsvorsteherin

**Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

**Anlagennachweis des Entsorgungszweckverbandes Völklingen
für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. - 31.12.2018**

Posten des Anlagevermögens Hoheitlich	Anschaffungskosten				
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand
	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Konzessionen, Rechte	12.886,21	0,00	0,00	0,00	12.886,21
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, Betriebsgebäude	1.367.548,79	0,00	0,00	0,00	1.367.548,79
2. Fahrzeuge, Maschinen, Anlagen	2.413.742,82	220.150,00	150.535,00	0,00	2.483.357,82
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.029.461,50	241,20	0,00		1.029.702,70
4. Anlagen im Bau	0,00	9.497,78	0,00	0,00	9.497,78
Summe	4.823.639,32	229.888,98	150.535,00	0,00	4.902.993,30

Posten des Anlagevermögens Gewerblich	Anschaffungskosten				
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand
	€	€	€	€	€
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, Betriebsgebäude	30.474,27	0,00	0,00	0,00	30.474,27
2. Fahrzeuge, Maschinen, Anlagen	31.675,09	0,00	0,00	0,00	31.675,09
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	138.481,95	399,81	0,00	0,00	138.881,76
	200.631,31	399,81	0,00	0,00	201.031,12

Posten des Anlagevermögens Gesamt	Anschaffungskosten				
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand
	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Konzessionen, Rechte	12.886,21	0,00	0,00	0,00	12.886,21
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, Betriebsgebäude	1.398.023,06	0,00	0,00	0,00	1.398.023,06
2. Fahrzeuge	2.445.417,91	220.150,00	150.535,00	0,00	2.515.032,91
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.167.943,45	641,01	0,00	0,00	1.168.584,46
4. Anlagen im Bau	0,00	9.497,78	0,00	0,00	9.497,78
	5.024.270,63	230.288,79	150.535,00	0,00	5.104.024,42

Abschreibungen					Restbuchwerte	Restbuchwerte	Kennzahlen	Kennzahlen
Anfangsstand	Abschreibungen am Ende des Wirtschaftsjahres	Umbuchungen	angesammelte Abschreibungen auf Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts- jahres	zu Beginn des Wirt- schaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungs- satz	Durchschnittlicher Restbuch- wert
€	€		€	€	€	€	%	%
12.886,21	0,00	0,00	0,00	12.886,21	0,00	0,00	0,00	0,00
177.878,37	35.496,00	0,00	0,00	213.374,37	1.154.174,42	1.189.670,42	2,60	84,40
1.839.226,82	183.520,00	0,00	150.535,00	1.872.211,82	611.146,00	574.516,00	7,39	24,61
913.826,50	27.991,20	0,00	0,00	941.817,70	87.885,00	115.635,00	2,72	8,53
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.497,78	0,00		
2.943.817,90	247.007,20	0,00	150.535,00	3.040.290,10	1.862.703,20	1.879.821,42	5,04	37,99

Abschreibungen					Restbuchwerte	Restbuchwerte	Kennzahlen	Kennzahlen
Anfangsstand	Abschreibungen am Ende des Wirtschaftsjahres	Umbuchungen	angesammelte Abschreibungen auf Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts- jahres	zu Beginn des Wirt- schaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungs- satz	Durchschnittlicher Restbuch- wert
€	€		€	€	€	€	€	€
1.980,27	914,00			2.894,27	27.580,00	28.494,00	3,00	90,50
31.675,09	0,00	0,00	0,00	31.675,09	0,00	0,00	0,00	0,00
128.101,95	3.101,81	0,00	0,00	131.203,76	7.678,00	10.380,00	2,23	5,53
161.757,31	4.015,81	0,00	0,00	165.773,12	35.258,00	38.874,00	2,00	17,54

Abschreibungen					Restbuchwerte	Restbuchwerte	Kennzahlen	Kennzahlen
Anfangsstand	Abschreibungen am Ende des Wirtschaftsjahres	Umbuchungen	angesammelte Abschreibungen auf Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts- jahres	zu Beginn des Wirt- schaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungs- satz	Durchschnittlicher Restbuch- wert
€	€		€	€	€	€	€	€
12.886,21	0,00	0,00	0,00	12.886,21	0,00	0,00	0,00	0,00
179.858,64	36.410,00	0,00	0,00	216.268,64	1.181.754,42	1.218.164,42	2,60	84,53
1.870.901,91	183.520,00	0,00	150.535,00	1.903.886,91	611.146,00	574.516,00	7,30	24,30
1.041.928,45	31.093,01	0,00	0,00	1.073.021,46	95.563,00	126.015,00	2,66	8,18
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.497,78	0,00	0,00	0,00
3.105.575,21	251.023,01	0,00	150.535,00	3.206.063,22	1.897.961,20	1.918.695,42	4,92	37,19

Gefäßbestandsübersicht für das Jahr 2018 einschließlich der aktuellen Gebühren

Bestand 80 l RM Jahresdurchschnitt 932	Entleerungen 80 l RM Jahresdurchschnitt 9,52	Grundgebühr/Jahr 80 l 45,24 €	Leistungsgebühr/Entleerung 80 l 4,72 €	Jahresmindestgebühr Grundgebühr zzgl. 6 Entleerungen 73,56 €
Bestand 120 l RM Jahresdurchschnitt 9.668	Entleerungen 120 l RM Jahresdurchschnitt 13,86	Grundgebühr/Jahr 120 l 51,72 €	Leistungsgebühr/Entleerung 120 l 7,08 €	Jahresmindestgebühr Grundgebühr zzgl. 6 Entleerungen 94,20 €
Bestand 240 l RM Jahresdurchschnitt 2.692	Entleerungen 240 l RM Jahresdurchschnitt 18,86	Grundgebühr/Jahr 240 l 64,68 €	Leistungsgebühr/Entleerung 240 l 14,16 €	Jahresmindestgebühr Grundgebühr zzgl. 6 Entleerungen 149,64 €
Bestand 120 l Bio Jahresdurchschnitt 6.619	Entleerungen 120 l Bio Jahresdurchschnitt 26	Jahresgebühr 120 l Biotonne 38,55 €		
Bestand 240 l Papier Jahresdurchschnitt 11.176	Entleerungen 240 l Papier Jahresdurchschnitt 13	Jahresgebühr 240 l Papiertonne 0,00		
Bestand 1.100 l Papier Jahresdurchschnitt 604	Entleerungen 1.100 l Papier Jahresdurchschnitt 13	Jahresgebühr 1.100 l Papiertonne 0,00		

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Zuordnung der Aufgabenbereiche der Verbandsgeschäftsführung in der am 31. März 2004 durch den Verbandsvorsteher mit Zustimmung der Verbandsversammlung erlassenen **Geschäftsordnung der Verbandsgeschäftsführung** (gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 13 der Satzung) ist sachgerecht. Dies gilt auch für die von der Verbandsversammlung in der am 18. Februar 2004 durch den Verbandsvorsteher mit Zustimmung der Verbandsversammlung erlassene **Geschäftsordnung der Verbandsversammlung** (gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 23 der Satzung).

Ein Geschäftsverteilungsplan ist nicht erforderlich.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden drei Verbandsversammlungen statt. Genehmigte Protokolle liegen vor. Siehe hierzu auch Anlage IV.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Verbandsgeschäftsführung war im Berichtsjahr angabegemäß in keinem der oben genannten Kontrollgremien tätig.

Der Verbandsvorsteher Herr Lorig war im Berichtsjahr angabegemäß in folgenden Aufsichtsräten bzw. Kontrollgremien tätig:

- Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Innovation und Stadtmarketing Völklingen mbH, Völklingen,
- Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH, Völklingen,
- Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH, Völklingen,
- Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH, Völklingen,
- Aufsichtsrat der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH, Völklingen,

- Aufsichtsrat der Gewerbeansiedlungsgesellschaft Völklingen mbH,
- Aufsichtsrat der Meeresfischzucht Völklingen GmbH i.L., Völklingen,
- Aufsichtsrat der Energiedienstleistungen Völklingen GmbH, Völklingen,
- Aufsichtsrat der Feuerbestattung Völklingen GmbH, Völklingen,
- Aufsichtsrat der Vereinigten Feuerbestattung Saar GmbH, Völklingen,
- Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Völklingen mbH, Völklingen,
- Aufsichtsrat der Biogasanlage Völklingen GmbH, Völklingen
- Verwaltungsrat der Sparkasse Saarbrücken,
- Aufsichtsrat der Allgemeinen Baugenossenschaft Völklingen 1904 e.G., Völklingen,
- Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH, Völklingen,
- Aufsichtsrat der Weltkulturerbe Völklinger Hütte - Europäisches Zentrum für Kunst und Industriekultur GmbH, Völklingen
- Aufsichtsrat des Entsorgungsverband Saar, Saarbrücken
- Aufsichtsrat der EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH (EVS ABW GmbH), Saarbrücken,
- Aufsichtsrat der EVS Gesellschaft für Abfallverwertungsanlagen mbH (EVS GAV mbH), Saarbrücken,
- Aufsichtsrat der EVS Gesellschaft für Service im Abwasserbereich mbH (EVS-SAB GmbH), Saarbrücken sowie
- Medienrat der Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, Saarbrücken.

Die Verbandsvorsteherin Frau Blatt war im Berichtsjahr angabegemäß in folgenden Aufsichtsräten bzw. Kontrollgremien tätig:

- Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Innovation und Stadtmarketing Völklingen mbH, Völklingen,
- Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH, Völklingen,
- Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH, Völklingen,
- Aufsichtsrat der Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH, Völklingen,
- Aufsichtsrat der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH, Völklingen,
- Aufsichtsrat der Gewerbeansiedlungsgesellschaft Völklingen mbH,
- Aufsichtsrat der Meeresfischzucht Völklingen GmbH i. L., Völklingen,

- Aufsichtsrat der Energiedienstleistungen Völklingen GmbH, Völklingen,
 - Aufsichtsrat der Feuerbestattung Völklingen GmbH, Völklingen,
 - Aufsichtsrat der Vereinigten Feuerbestattung Saar GmbH, Völklingen,
 - Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Völklingen mbH, Völklingen,
 - Aufsichtsrat der Biogasanlage Völklingen GmbH, Völklingen
 - Verwaltungsrat der Sparkasse Saarbrücken,
 - Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH, Völklingen,
 - Aufsichtsrat der Weltkulturerbe Völklinger Hütte - Europäisches Zentrum für Kunst und Industriekultur GmbH, Völklingen.
- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung setzen sich aus dem Stadtrat sowie den Vertretern der Beteiligungen zusammen. Für jede Sitzung wird eine Pauschale von € 25 vergütet. Die Bezüge der Verbandsgeschäftsführer belaufen sich im Berichtsjahr auf 51 T€. Die Verbandsvorsteherin erhält keine Bezüge vom EZV; sie werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages an den EZV weiterbelastet. Im Jahr 2018 wurden Sitzungsgelder in Höhe von 750,00 € gezahlt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Eine Übersicht zur organisatorischen Struktur liegt vor. Schriftliche Regelungen zur Organisation sind nicht vorhanden. Die Durchführung der operativen Geschäftstätigkeit obliegt dem EZV. Auf Basis eines mit der Stadt abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages (siehe Anlage IV) obliegen dieser unter anderem die Gremienarbeit, die Personalsachbearbeitung, die Erstellung und der Versand der Gebührenbescheide, die Erhebung der Gebühren einschließlich Mahnung und Beitreibung sowie die Führung der Gebührenkonten. Mit der SWV Holding besteht ein Dienstleistungsvertrag über die Durchführung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung für den EZV, insbesondere die Abwicklung von Zahlungsvorgängen, die Erstellung der Wirtschaftspläne, die Durchführung der Kassengeschäfte, das Finanz- und Risikomanagement, die Erstellung des Jahresabschlusses sowie die Kalkulation der Gebühren

und Entgelte. Die im Dienstleistungsvertrag mit dem ZKE vereinbarten Leistungen beinhalten insbesondere die Gestellung eines Geschäftsführers für den EZV.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Regelungen zur Korruptionsprävention befinden sich im Aufbau.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse sind im KSVG und der EigVO enthalten. Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß VOB/VOL.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Verträge werden bei der Verbandsgeschäftsführung aufbewahrt und ordnungsgemäß dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht im Hinblick auf die Größe des Verbandes sowie der Übersichtbarkeit der betrieblichen Prozesse den Bedürfnissen des Verbandes.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Im Rahmen der laufenden Geschäfte erfolgt ein kontinuierlicher Abgleich der Betriebsdaten (insbesondere Betriebskosten und Abfallmengen sowie die Gebührenentwicklung) mit den geplanten Zahlen.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht den Belangen des Verbandes.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Liquiditätskontrollen werden durch die Verbandsgeschäftsführung und im Rahmen der kaufmännischen Geschäftsbesorgung durch die SWV Holding durchgeführt.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht derzeit nicht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die für die Gebührenabrechnung erforderlichen Daten (u.a. Adressen, Bankverbindungen, Eigentümer, Grundstücke, Gefäße, Gewichte, Entleerungsdaten sowie Gebührensätze) werden über das **HKR-Programm der Firma AB-DATA und dem c-ware Programm der Firma e-trace** erfasst und bei der Erstellung der Bescheide durch die Stadt zugrunde gelegt. Die Gebührenanforderung bzw. Vorauszahlungen auf diese erfolgt zusammen mit den übrigen Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren) auf den Grundbesitzabgabenbescheiden der Stadt.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Aufgaben des Controllings werden von den Verbandsgeschäftsführern wahrgenommen.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Anteile an Tochterunternehmen oder wesentliche Beteiligungen bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Im Hinblick auf die Einführung eines Risikomanagementsystems lag zum Prüfungszeitpunkt eine Risikodokumentation vor, in der unter anderem die Grundsätze zum Risikomanagement dargelegt sind. Darüber hinaus wurden die identifizierten Risiken nach Höhe und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet und in der Risikodokumentation erfasst.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen sind nach unserer Auffassung angemessen und geeignet. Aus der Jahresabschlussprüfung liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die dokumentierten Maßnahmen für die identifizierten Risiken sind geeignet und ausreichend.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die identifizierten und klassifizierten Einzelrisiken sind als Anlage zur Risikodokumentation zusammengefasst. Die regelmäßige Aktualisierung der Risikodokumentation obliegt der Verbandsgeschäftsführung.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die im Folgenden genannten Finanzinstrumente werden bei dem Verband nicht eingesetzt. Die aufgeführten Fragen werden lediglich wegen der Vollständigkeit des Fragenkatalogs wiedergegeben.

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

- Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigene interne Revision ist nicht vorhanden. Der Verband ist in das interne Kontrollsystem der Stadt eingebunden.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen der Durchführung der Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die erforderlichen Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. der Überwachungsorgane gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Solche Maßnahmen haben wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung nicht festgestellt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, nach denen die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen der Verbandsversammlung übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Planungen für bedeutende Investitionen werden grundsätzlich von der Verbandsgeschäftsführung ggf. unter Hinzuziehung von sachverständigen Dritten erstellt und von der Verbandsversammlung beschlossen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Gegenteilige Feststellungen wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht gemacht.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die laufende Überwachung von Investitionen erfolgt durch die Verbandsgeschäftsführung bzw. Dienstleister des Zweckverbandes.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Bedeutende Überschreitungen von Investitionen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Es werden grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Verbandsgeschäftsführung berichtet der Versammlung - in mündlicher Form - regelmäßig in den Sitzungen über die Lage des Verbands und den Verlauf der Geschäfte.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Ja.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Nach den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gemachten Feststellungen wurde die Verbandsversammlung über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle oder erkennbare Fehldispositionen haben wir nicht festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Themen, über die die Verbandsgeschäftsführung auf besonderen Wunsch der Verbandsversammlung zu berichten hatte, sind uns nicht bekannt geworden.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Fälle nicht ausreichender Berichterstattung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung ist abgeschlossen. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Angabegemäß gab es keine Interessenkonflikte.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen liegt nicht vor.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände liegen nicht vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben. Stille Reserven können möglicherweise im Bereich des Grundvermögens enthalten sein, eine genaue Bezifferung ist aber nur auf Basis einer entsprechenden gutachterlichen Stellungnahme möglich.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote betrug zum Bilanzstichtag 61,7 % (Vorjahr 58,8 %). Als weitere Finanzierungsquelle dienen Darlehen der Verbandsmitglieder. Darüber hinaus bestehen Darlehen bei Kreditinstituten, um Investitionen in das Sachanlagevermögen zu finanzieren.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der EZV in keinen Konzern einbezogen wird.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der EZV hat im Berichtsjahr keine Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestanden im Berichtsjahr nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Verband ist primär im Bereich hoheitlicher Aufgaben tätig. Gewinnausschüttungen erfolgen nicht. Der Jahresgewinn aus beiden Bereichen von insgesamt T€ 148 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Segmente bestehen nicht.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Im Berichtsjahr ist das Jahresergebnis nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, nach denen Leistungsbeziehungen mit den Verbandsmitgliedern bzw. den verbundenen Unternehmen nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt wurden.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu zahlen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte wurden im Berichtsjahr nicht getätigt.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Siehe a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wurde im Wirtschaftsjahr 2018 ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf die Ausführungen der Verbandsleitung im Lagebericht (Anlage I).

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Errichtung	Die Errichtung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen erfolgte mit Inkrafttreten der Verbandssatzung durch die Mitglieder Mittelstadt Völklingen, SWV Holding und ZKE. Die Mittelstadt Völklingen hat die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung (§ 3 EVSG) dergestalt auf den Zweckverband übertragen, dass dieser anstelle der Stadt öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 5 Abs. 4 SAWG i.V.m. §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG wird. Zuvor hatte die Mittelstadt Völklingen ihre Mitgliedschaft im Entsorgungsverband Saar (EVS) zum 31. Dezember 2003 gekündigt.
Sitz	Der Sitz des Zweckverbandes ist Völklingen.
Verbandssatzung	Die Verbandssatzung gilt in der Fassung vom 12. Dezember 2003. Sie ist am 23. Januar 2004 in Kraft getreten.
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Stammkapital/Verbandsmitglieder	Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt € 100.000,00 (§ 11 Verbandssatzung). Das Stammkapital wird gehalten von der/dem <ul style="list-style-type: none"> • Mittelstadt Völklingen mit € 71.000,00 (71 %) • SWV Holding € 9.000,00 (9 %) und • ZKE mit € 20.000,00 (20 %).
Organe	Organe des Verbandes sind <ul style="list-style-type: none"> • die Verbandsversammlung, • der Verbandsvorsteher und • die Verbandsgeschäftsführung. Zu den Mitgliedern der Verbandsversammlung siehe Anlage II (Anhang).
Verbandsversammlung	Die Verbandsversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern: dem Oberbürgermeister und dem Bürgermeister der Mittelstadt Völklingen, sieben Mitgliedern des Rates der Mittelstadt Völklingen, einem Vertreter der SWV Holding sowie zwei Vertretern des ZKE (§ 5 Verbandssatzung).
Verbandsvorsteher/-in	Verbandsvorsteher/-in ist der/die Oberbürgermeister/-in der Mittelstadt Völklingen (§ 7 Verbandssatzung). Seine/Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in § 7 der Verbandssatzung geregelt.

Verbandsgeschäftsführer	<p>Als Verbandsgeschäftsführer sind bestellt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herr Stefan Lang, Völklingen, • Herr Dr. Klaus Faßbender, Saarbrücken. <p>Die Verbandsgeschäftsführung wird durch die Verbandsversammlung bestellt.</p>
Abfallwirtschaftssatzung	<p>Wegen der Einführung des Identsystems wurde am 25. September 2008 durch die Verbandsversammlung eine neue Abfallwirtschaftssatzung erlassen (zuletzt geändert am 16. November 2011).</p> <p>Der EZV nimmt innerhalb des ihm von der Mittelstadt Völklingen übertragenen Tätigkeitsbereichs die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung in dem Gebiet des Verbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr. Dem EZV obliegen vor allem folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung aus privaten Haushalten, die im Verbandsgebiet anfallen, • Einsammeln und Befördern von gewerblichen Siedlungsabfällen, • Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen und ihre Andienung an den Träger der Sonderabfallentsorgung, soweit der EZV zu einer Verwertung nicht in der Lage ist, • Förderung von privaten Maßnahmen zur Vermeidung, Schadstoffminimierung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch Kompostierung sowie • Rücknahme und Einsammeln von Altgeräten aus privaten Haushalten. <p>Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.</p>
Abfallgebührensatzung	<p>Die von der Verbandsversammlung am 30. September 2008 erlassene Abfallgebührensatzung ist Grundlage für die Erhebung von Abfallgebühren (zuletzt geändert am 16. November 2011). Nach § 3 der Abfallgebührensatzung ist grundsätzlich Gebührenschuldner, wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes benutzt. Als Benutzer gelten die Eigentümer der an die Abfallentsorgung des EZV angeschlossenen Grundstücke. Die Abfallgebührensatzung wurde erneut am 22. November 2017 geändert und trat in dieser Version zum 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>Für das Einsammeln und die Beförderung von Rest- und Bioabfällen werden Gebühren nach Anzahl, Größe und Abfuhhäufigkeit der aufgestellten Abfallgefäße erhoben. Daneben werden zusätzlich Grundgebühren erhoben.</p>

Wichtige Verträge	
Kooperationsvertrag vom 12. Dezember 2003 zwischen der Mittelstadt Völklingen, dem ZKE und der SWV Holding	<p>Nach dem Ausscheiden der Mittelstadt Völklingen aus dem EVS und gemäß Kooperationsvertrag vom 12. Dezember 2003 zwischen der Mittelstadt Völklingen, dem ZKE und der SWV Holding sowie der Verbandsatzung nimmt der EZV anstelle der Stadt die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 5 Abs. 4 SAWG) auf dem Gebiet der Stadt wahr.</p>
Vereinbarung zum Kooperationsvertrag vom 20. Januar 2004 zwischen der Mittelstadt Völklingen und dem ZKE und der SWV Holding	<p>Gemäß der Vereinbarung vom 20. Januar 2004 zum Kooperationsvertrag zwischen der Mittelstadt Völklingen und dem ZKE und der SWV Holding erhält die</p> <ul style="list-style-type: none"> • ZKE für ihre Einlage von insgesamt € 155.500,00, wovon € 20.000,00 in das Stammkapital gezahlt und € 135.500,00 als Darlehen gewährt werden, eine Verzinsung des Darlehens von 5,21 % pro Jahr, • Holding für ihre Einlage von insgesamt € 144.500,00, wovon € 9.000,00 in das Stammkapital gezahlt und € 135.500,00 als Darlehen gewährt werden, eine Verzinsung des Stammkapitals und des Darlehens von 4,5 % pro Jahr.
Dienstleistungsvertrag mit der Mittelstadt Völklingen vom 30. August 2004	<p>Gemäß dem Dienstleistungsvertrag mit der Mittelstadt Völklingen vom 30. August 2004 obliegt die Gremienarbeit, die Personalsachbearbeitung, die Pressearbeit, die juristische Beratung bzw. Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Erstellung und der Versand der Gebührenbescheide, die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren einschließlich Mahnung und Beitreibung sowie die Führung der Gebührenkonten der Mittelstadt Völklingen.</p> <p>Das vereinbarte Entgelt für die erbrachten Verwaltungsdienstleistungen beträgt 5 % p.a. des Gebührenaufkommens.</p>

<p>Dienstleistungsvertrag mit der SWV Holding vom 7. Oktober 2004</p>	<p>Gemäß dem Dienstleistungsvertrag mit der SWV Holding vom 7. Oktober 2004 überträgt der EZV die Durchführung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung auf die Holding. Die Durchführung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung beinhaltet insbesondere die Abwicklung von Zahlungsvorgängen und die Unterstützung in Finanzierungsangelegenheiten, die Erstellung der Wirtschaftspläne und der dazugehörigen Soll-Ist-Vergleiche, die Durchführung der Kassengeschäfte (einschließlich Mahnverfahren und Beitreibung), die Erfassung der Anordnungen in der kaufmännischen Buchhaltung, die Erstellung der quartalsmäßigen Controllingberichte/Kennziffernvergleiche, das Finanz- und Risikomanagement, die Erstellung des Zwischenberichts zum 30. Juni und des Jahresberichts, die Erstellung des Jahresabschlusses, die Erstellung von Schuldenstatistiken und Abschlussstatistiken, den Aufbau und die Abwicklung der Kosten-Leistungsrechnung, die Kalkulation von Gebühren und Entgelten, die Vermögensbewertung, die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung.</p> <p>Das vereinbarte Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen beträgt 1,2 % p.a. vom Gebührenaufkommen.</p>
<p>Dienstleistungsvertrag mit dem ZKE vom 24. Januar 2005</p>	<p>Gegenstand des Dienstleistungsvertrages mit dem ZKE vom 24. Januar 2005 sind Dienstleistungen des ZKE, insbesondere die Gestellung eines Geschäftsführers für den EZV. Bei Abwesenheit des bestellten Geschäftsführers wird die fachliche Beratung durch den ZKE sichergestellt. Im Übrigen verpflichten sich die Vertragsparteien zu gegenseitiger personeller und technischer Unterstützung.</p> <p>Als Entgelte für die Leistungen erhält der ZKE ein jährliches Entgelt in Höhe von € 5.000,00.</p>
<p>Dienstleistungsvertrag mit der Mittelstadt Völklingen vom 16. März 2006</p>	<p>Gemäß dem Dienstleistungsvertrag mit der Mittelstadt Völklingen vom 16. März 2006 stellt der EZV der Mittelstadt Völklingen Personal zur Arbeitsleistung im hoheitlichen Bereich zur Verfügung.</p> <p>Für die durch die Personalgestellung entstandenen Kosten wird der EZV von der Mittelstadt Völklingen angemessen entschädigt.</p>

1. Die **Verbandsversammlung** trat im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammen. Dabei wurden insbesondere folgende Beschlussfassungen getroffen:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und Verwendung des Jahresergebnisses,
- Entlastung des Verbandsvorstehers und der Verbandsgeschäftsführung,
- Beauftragung der WIBERA als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2018
- Beschluss zur Änderung der Abfallgebührensatzung,
- Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2019,
- Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers Herrn Christof Sellen,
- Verabschiedung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2019 sowie Verabschiedung einer Beförderung.

Genehmigte schriftliche Protokolle liegen vor.

2. **Verbandsvorsteher/in** war im Berichtsjahr bis zum 31. Mai 2018 der Oberbürgermeister der Mittelstadt Völklingen, Herr Klaus Lorig, und ab dem 1. Juni 2018 Frau Oberbürgermeisterin Christiane Blatt.

2. Wirtschaftliche Verhältnisse

3. Die **Umsätze** setzen sich wie folgt zusammen:

	2018 T€	2017 T€
I. Hoheitliche Erlöse		
Gebührenaufkommen (Rest- und Biomüll) ¹	3.209	3.690
	3.209	3.690
Erstattungen		
Gefäß austausch	10	10
Abfallsäcke	3	4
	13	14
Sonstige hoheitliche Erlöse		
Hausmüllabfuhr	12	10
Papiervermarktung	225	368
Wertstoffhof	233	224
Sperrmüll	33	36
Andere	4	4
	507	642
	3.729	4.346
II. Gewerbliche Erlöse		
Papiervermarktung	35	55
Abfuhr gewerbliche Siedlungsabfälle	218	219
Entgelte Duale Systeme ²	46	45
Wertstoffberatung	67	71
Andere	5	13
	371	403
	4.101	4.749

¹ ohne Erlösminderung auf Grund von Korrekturen Vorjahr in Höhe von T€ 119 im Jahr 2017 bzw.

ohne Erlösminderung auf Grund von Korrekturen Vorjahr in Höhe von T€ 9 im Jahr 2018

² enthält in 2018 Erträge aus Vorjahren i.H.v. T€ 0 und in 2017 T€ 2

4. Bei den **Entgelten Duale Systeme** handelt es sich im Berichtsjahr um die Vergütung für die Mitbenutzung von Einrichtungen (Container, Einsammel- und Beförderungssysteme) zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten PPK-Verkaufsverpackungen. Die Entgelte für Wertstoffberatung sind Nebenentgelte gemäß Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen. Für die Abrechnung wird die für den 30. Juni des jeweiligen Vorjahres durch das statistische Landesamt für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellte Einwohnerzahl zugrunde gelegt (Einwohnerzahl Völklingen zum 30. Juni 2017: 39.461 EW; 30. Juni 2016: 39.556 EW). Die Entgelte sind von den im Verbandsgebiet zugelassenen Dualen Systemen (im Saarland waren dies DSD, Landbell und weitere Systembetreiber) anteilig zu tragen.
5. Der EZV hat zur Deckung der Kosten für die überörtliche Abfallentsorgung (beim EVS) Beiträge zu leisten (§ 15 Abs. 1 EVSG i.V.m. §§ 4 ff. der Aufgabenübernahmesatzung. Durch den Beitragsvorauszahlungsbescheid des EVS für 2017 wurden für das Berichtsjahr ein überörtlicher Anteil der Gebühr zur Abgeltung der überörtlichen Entsorgungskosten für **Rest-** (einschließlich Sperrmüll)

und Biomüll in Höhe von T€ 1.146 festgesetzt. Grundlage für die Beitrags(-preis)berechnung bilden die umlagefähigen Kosten entsprechend den Wirtschaftsplänen des EVS und seiner Gesellschaften.

6. Im Berichtsjahr fanden angabegemäß keine **Prüfungen Dritter** statt.

3. Steuerliche Verhältnisse

7. Die Erledigung insbesondere der Aufgaben

- Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen,
- Abfuhr Blaue Tonne sowie
- PPK Duale Systeme

durch den Verband stellt einen Betrieb gewerblicher Art dar. Er unterliegt der Umsatz- sowie Ertragsteuerpflicht (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer). Die Zuordnung des Vermögens sowie die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge auf den gewerblichen bzw. hoheitlichen Bereich erfolgt auf der Grundlage der vom Verband festgelegten Verteilungsschlüssel.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Gewinn- und Verlustrechnung

Entsorgungszweckverband Völklingen per zwischen 2018/1 und 2018/12

M70

Betrieb: 70 / Entsorgungszweckverband Völklingen Bediener: Jörg Michel

Datum: 02.05.2019 Uhrzeit: 07:52:12

KOMOFF

Version: FS 5.4.0.11

Auswahl

Mandant / GB: 70 (direkt verwendet), 710, 720
 Jahr/Periode: zwischen 2018/1 und 2018/12
 Modus: Mit Konten
 Saldenwerte berechnen: Ja
 Konten mit Nullwerten anzeigen: Zeilen mit leeren Werten und Nullwerten nicht ausgeben
 Vorgangskennzeichen: Istwerte

Zeilenbezeichnung	Saldo	Saldo Vorjahr
1. Umsatzerlöse	4.092.476,93 H	4.629.222,00 H
S 4006000 - Mahn,-Sperr- u. Entsperrgebühr	2,00 H	12,00 H
S 4900000 - Erträge aus Gebührenaufkommen	3.208.887,56 H	3.689.902,90 H
S 4900100 - Ertr. Gebührenauf. Vorjahre	8.619,58 S	118.875,85 S
S 4910000 - Erträge aus Hausmüllabfuhr	11.697,53 H	9.819,55 H
S 4910500 - Erträge aus Abfallsäcken	3.240,00 H	3.510,00 H
S 4912000 - Erträge aus Gefäß austausch	10.381,24 H	11.224,23 H
S 4912100 - Erträge Gefäß austausch Vorjahr	167,21 S	1.344,23 S
S 4913000 - Erträge aus Wertstoffhof	144.133,56 H	136.166,76 H
S 4913100 - Erträge aus Mitbenutzung WHV	89.099,68 H	88.243,46 H
S 4914000 - Erträge aus Sperrmüllabfuhr	32.810,65 H	35.851,60 H
S 4914100 - Erträge EZV Kühlgeräteabfuhr	510,00 H	330,00 H
S 4915000 - Erträge Papiervermarktung hoh.	224.883,88 H	367.637,88 H
S 4919000 - Erträge sonstige Einnahmen	5.266,20 H	8.964,30 H
S 4950000 - Erträge vorsortierte Restabfäll	218.299,89 H	218.512,76 H
S 4952000 - Erträge aus Papiervermarktung	34.538,57 H	54.932,41 H
S 4953000 - Erträge aus PPK Duales System	46.234,82 H	43.087,06 H
S 4954000 - Erträge Wertstoffberatung	67.201,89 H	70.805,24 H
S 4959000 - Erträge sonstige Einnahmen	3.805,50 H	8.171,05 H
S 4959900 - Erträge Vorjahre		2.023,58 H
S 5300000 - Sonst. Erträge (0%)	135,44 H	
S 5300019 - Sonst. Erträge (19%)	121,41 H	12,86 H
S 5309000 - Sonstige Erträge Vorjahre	13,90 H	51,62 H
S 5340000 - Ertr. Entsorgung EVS Vorjahre		182,82 H
2. Sonstige betriebliche Erträge	25.882,81 H	19.990,74 H
S 5110000 - Erträge aus Anlageabgängen	29.236,00 H	
S 5200000 - Etr. Aufl. Rückstellungen	96,81 H	3.959,24 H
S 5330000 - Ertr. Beseitigung Fremdschäden	11.168,00 H	16.031,50 H
S 5370000 - Erträge Anlagenabgang	14.618,00 S	
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	207.154,38 S	176.845,30 S
S 5410000 - Fremdmaterial	39.655,72 S	34.124,90 S
S 5410100 - Dieselmotorkraftstoff	91.435,45 S	79.881,68 S
S 5410110 - Superkraftstoff	962,08 S	1.403,89 S
S 5410200 - Abfallgefäße	40.629,23 S	51.876,56 S
S 5411000 - Dienst- u. Schutzkleidung	17.681,72 S	7.052,76 S
S 5411100 - Bereifung	16.790,18 S	2.505,51 S
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.679.567,32 S	1.700.845,25 S
S 5420000 - Fremdleistungen	58.149,46 S	61.693,86 S
S 5420100 - IT-Leistungen	1.713,60 S	7.029,90 S
S 5420500 - Fremdleistungen Stadt	125.928,81 S	117.346,62 S
S 5420600 - Wartungsleistungen	14.872,51 S	10.828,12 S
S 5430000 - Entsorgungskosten	1.402.774,90 S	1.459.332,69 S
S 5431000 - Mitbenutzung WSH Saarbrücken	76.128,04 S	44.614,06 S

Gewinn- und Verlustrechnung

Entsorgungszweckverband Völklingen per zwischen 2018/1 und 2018/12

M70

Betrieb: 70 / Entsorgungszweckverband Völklingen Bediener: Jörg Michel

Datum: 02.05.2019 Uhrzeit: 07:52:12

KOMOFF

Version: FS 5.4.0.11

Zeilenbezeichnung	Saldo	Saldo Vorjahr
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.041.559,06 S	998.412,78 S
S 5500000 - Entgelt (Beamte)	46.092,17 S	41.264,01 S
S 5510000 - Entgelt (Angestellte)	987.077,37 S	953.402,62 S
S 5513000 - RST Entgelte (ÜSt)	5.120,00 S	640,00 H
S 5540000 - Pauschalsteuer	4.907,76 S	4.386,15 S
S 5591000 - Entgelt sonstige	1.638,24 H	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen	350.452,02 S	337.682,27 S
S 5600000 - AG-Anteil SV Entgelt	210.009,61 S	197.023,13 S
S 5600100 - RST Sozialversicherung	896,00 S	112,00 H
S 5621000 - Berufsgenossenschaft Entgelt	15.389,10 S	23.872,14 S
S 5630000 - ZVK-Entgeltempfänger	71.821,28 S	73.687,53 S
S 5630100 - RST ZVK-Entgeltempfä	384,00 S	48,00 H
S 5631000 - ZVK Beamte	13.800,00 S	19.043,95 S
S 5632000 - Beihilfen/sonst.Sozialleistung	9.997,03 S	2.776,52 S
S 5640000 - Ruhegehaltskasse	28.155,00 S	21.439,00 S
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	251.023,01 S	311.620,18 S
S 5700000 - Planmäßige AfA	251.023,01 S	311.620,18 S
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	375.524,58 S	368.533,77 S
S 5401000 - Strombezug	1.427,62 S	1.417,25 S
S 5402000 - Erdgas	913,73 S	915,13 S
S 5403000 - Wasser/Abwasser	437,68 S	497,57 S
S 5420700 - Inspektionsleistungen/HU	4.381,96 S	3.825,18 S
S 5902100 - Mietaufwand (unbeweglich)	11.702,40 S	11.702,40 S
S 5902200 - Mietaufwand (beweglich)	906,62 S	14.969,85 S
S 5909000 - Sonst. Aufwend. Vorj.		3.963,98 H
S 5910000 - Bewirtungskosten	229,33 S	526,42 S
S 5913000 - KAV	909,30 S	909,30 S
S 5921000 - Haftpflichtversicherung	1.001,98 S	1.001,98 S
S 5922000 - KFZ Haftpflichtversicherung	20.202,79 S	12.655,59 S
S 5923000 - KFZ Kaskoversicherung	13.532,12 S	11.157,49 S
S 5929000 - sonstige Versicherungstg.	4.494,33 S	4.472,58 S
S 5930000 - Büromaterial	252,16 S	325,39 S
S 5930100 - Fachliteratur	1.474,52 S	1.459,65 S
S 5930300 - Formulare, Drucksachen	3.417,67 S	6.537,22 S
S 5930400 - EDV-Verbrauchsmaterial	9.748,57 S	3.701,66 S
S 5930600 - Bürobedarf sonstiges	682,63 S	1.361,38 S
S 5940300 - Telefonkosten Festnetz	3.107,10 S	2.869,15 S
S 5940400 - Telefonkosten Mobilnetz	2.701,59 S	4.061,58 S
S 5940500 - Versandkosten	1.786,00 S	8,55 S
S 5950000 - Bankgebühren	1.164,01 S	1.225,91 S
S 5950200 - Rundfunkgebühren (GEZ)	1.399,32 S	1.259,40 S
S 5950300 - Mitgliedsgebühren	1.136,96 S	1.493,74 S
S 5950400 - KFZ Gebühren		13,10 S
S 5950500 - sonstige Gebühren	5.740,58 S	2.307,94 S
S 5960000 - Dienstreise steuerpfl.	1.044,66 S	315,30 S
S 5960100 - Übernachtungskosten	1.275,43 S	331,93 S
S 5960200 - Seminarkosten	5.267,03 S	2.582,11 S
S 5961000 - km-Entschädig.-Parkgebühr.	1.041,38 S	542,17 S
S 5962100 - Dienstreisen steuerfrei		54,09 S
S 5963200 - Aufmerksamkeiten	38,04 S	
S 5970000 - Wirtschaftsberatungsleistung		5.165,93 S
S 5970100 - Steuerberatungsleistungen	9.000,00 S	10.469,14 S

Gewinn- und Verlustrechnung

Entsorgungszweckverband Völklingen per zwischen 2018/1 und 2018/12

M70

Betrieb: 70 / Entsorgungszweckverband Völklingen Bediener: Jörg Michel

Datum: 02.05.2019 Uhrzeit: 07:52:12

KOMOFF

Version: FS 5.4.0.11

Zeilenbezeichnung	Saldo	Saldo Vorjahr
S 5970400 - Prüfungskosten Jahresabschluss	15.887,82 S	8.000,00 S
S 5970500 - Ärztliche Dienstleistungen	4.482,00 S	4.744,74 S
S 5970600 - Gutachten	503,53 S	491,82 S
S 5970700 - Reinigungsleistungen	4.621,94 S	4.573,60 S
S 5970800 - Geschäftsbesorgungstg.	51.036,83 S	49.890,78 S
S 5980000 - Sitzungsgelder EZV	750,00 S	825,00 S
S 5980200 - Veröffentlichungen	2.256,82 S	1.956,53 S
S 5980500 - Unterhaltung Gebäude	1.472,32 S	6.393,02 S
S 5980600 - SbA	8.531,41 S	9.345,84 S
S 5990100 - Wertbericht. Einzelforderung	2.060,55 S	1.265,20 S
S 5990119 - Wertbericht. Einzelforderung	13.778,20 S	2.533,02 S
S 5990200 - Pauschalwertberichtigung	967,01 H	6.282,83 H
S 5991000 - Verwaltungskostenbeitrag	160.444,38 S	178.466,41 S
S 5999000 - Sonstige Kosten	247,18 S	158,15 S
S 5999998 - Skonto	1,10 S	
S 5999999 - Rundungsdifferenzen	0,00 S	0,39 S
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1,15 H
S 6200000 - Zinserträge Kreditinstitute		1,15 H
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	28.982,75 S	30.225,72 S
S 6501000 - Darlehenszinsen Bankkredite	8.633,47 S	10.406,44 S
S 6502000 - Zinsaufwend. Einlagen	8.060,00 S	8.060,00 S
S 6504000 - Zinsaufw. aus Alterteilzeit	6.238,00 S	5.708,00 S
S 6514000 - Aufwendungen aus Derivaten	6.051,28 S	6.051,28 S
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	29.404,87 S	38.663,85 S
S 6701000 - Gewerbesteuer	14.651,04 S	19.237,00 S
S 6701100 - Gewerbesteuer Vorjahre		0,48 S
S 6702000 - Körperschaftssteuer	14.406,36 S	19.422,82 S
S 6702100 - Körperschaftssteuer Vorjahre	347,47 S	3,55 S
10. Ergebnis nach Steuern	154.691,75 H	686.384,77 H
11. Sonstige Steuern	7.153,00 S	7.071,18 S
S 6704100 - Umsatzsteuer Vorjahre		2,81 H
S 6804000 - KFZ Steuern	7.153,00 S	7.073,99 S
12. Jahresgewinn(+)/Jahresfehlbetrag(-)	147.538,75 H	679.313,59 H
13. Verlustvortrag		
14. Bilanzgewinn(+)/Bilanzverlust(-)	147.538,75 H	679.313,59 H

Gebührenaufkommen 2007 - 2018

Jahr	80l-Tonne	120l-Tonne	240l-Tonne	Bio-Tonne	Andere	Jahresgebühren
2007	- €	1.592.634,00 €	1.128.905,00 €	235.078,00 €	539.233,00 €	3.495.850,00 €
2008	- €	1.605.253,00 €	1.087.474,00 €	231.731,00 €	542.085,00 €	3.466.543,00 €
2009	- €	1.473.769,97 €	1.098.804,64 €	231.763,20 €	541.445,83 €	3.345.783,64 €
2010	- €	1.493.051,36 €	1.064.781,52 €	232.176,00 €	556.989,15 €	3.346.998,03 €
2011	- €	1.462.729,26 €	1.013.943,50 €	232.652,80 €	544.172,83 €	3.253.498,39 €
2012	46.628,01 €	1.627.476,72 €	1.142.662,93 €	261.970,83 €	592.360,26 €	3.671.098,75 €
2013	61.443,50 €	1.602.619,40 €	1.104.632,67 €	262.296,63 €	578.427,66 €	3.609.419,86 €
2014	70.427,59 €	1.598.755,94 €	1.052.300,74 €	264.496,29 €	573.964,18 €	3.559.944,74 €
2015	77.746,91 €	1.614.262,69 €	1.045.503,30 €	268.351,26 €	580.552,16 €	3.586.416,32 €
2016	83.090,48 €	1.597.623,56 €	1.022.787,41 €	273.923,82 €	594.980,38 €	3.572.405,65 €
2017	88.651,22 €	1.612.973,79 €	1.009.151,62 €	279.159,65 €	595.144,28 €	3.585.080,56 €
2018	84.048,96 €	1.448.857,93 €	893.257,73 €	255.182,13 €	532.133,28 €	3.213.480,03 €

Die Jahre 2007 und 2008 beinhalten noch das alte System mit festen Abfuhrhythmen.
 Mit Beginn des Jahres 2012 wurde die 80 l Tonne eingeführt.
 Im Jahr 2018 wurden die Gebühren um 10,3 % gesenkt.

Übersicht über die Entleerungen der 2rädriigen Restabfallgefäße 2018

Zeitraum	Bestand	Entl.	Bestand	Entl.	Bestand	Entl.	Grundgeb.	Leist.geb.	Grundgeb.	Leist.geb.	Grundgeb.	Leist.geb.
	80 l	80 l	120 l	120 l	240 l	240 l	80 l	80 l	120 l	120 l	240 l	240 l
KW 1 u. 2	906	265	9630	4903	2686	1909	1.576,44	1.250,80	19.156,29	34.713,24	6.681,94	27.031,44
KW 3 u. 4	911	257	9648	4774	2694	1928	1.585,14	1.213,04	19.192,10	33.799,92	6.701,84	27.300,48
KW 5 u. 6	913	245	9643	4509	2690	1854	1.588,62	1.156,40	19.182,15	31.923,72	6.691,89	26.252,64
KW 7 u. 8	916	279	9640	4786	2686	1860	1.593,84	1.316,88	19.176,18	33.884,88	6.681,94	26.337,60
KW 9 u. 10	915	281	9634	4830	2677	1890	1.592,10	1.326,32	19.164,25	34.196,40	6.659,55	26.762,40
KW 11 u. 12	919	265	9639	4430	2683	1759	1.599,06	1.250,80	19.174,20	31.364,40	6.674,48	24.907,44
KW 13 u. 14	919	325	9636	5286	2692	2002	1.599,06	1.534,00	19.168,23	37.424,88	6.696,87	28.348,32
KW 15 u. 16	923	327	9654	5066	2699	1935	1.606,02	1.543,44	19.204,03	35.867,28	6.714,28	27.399,60
KW 17 u. 18	921	323	9631	5194	2690	1952	1.602,54	1.524,56	19.158,28	36.773,52	6.691,89	27.640,32
KW 19 u. 20	926	317	9658	5063	2689	1939	1.611,24	1.496,24	19.211,99	35.846,04	6.689,40	27.456,24
KW 21 u. 22	927	297	9653	5141	2686	1945	1.612,98	1.401,84	19.202,04	36.398,28	6.681,94	27.541,20
KW 23 u. 24	929	312	9654	5078	2693	1961	1.616,46	1.472,64	19.204,03	35.952,24	6.699,36	27.767,76
KW 25 u. 26	929	332	9656	5114	2693	1957	1.616,46	1.567,04	19.208,01	36.207,12	6.699,36	27.711,12
KW 27 u. 28	931	329	9654	5063	2686	1892	1.619,94	1.552,88	19.204,03	35.846,04	6.681,94	26.790,72
KW 29 u. 30	932	317	9669	4954	2684	1906	1.621,68	1.496,24	19.233,87	35.074,32	6.676,97	26.988,96
KW 31 u. 32	933	303	9654	4957	2685	1900	1.623,42	1.430,16	19.204,03	35.095,56	6.679,45	26.904,00
KW 33 u. 34	939	318	9655	5169	2694	1918	1.633,86	1.500,96	19.206,02	36.596,52	6.701,84	27.158,88
KW 35 u. 36	939	330	9664	4992	2699	1931	1.633,86	1.557,60	19.223,93	35.343,36	6.714,28	27.342,96
KW 37 u. 38	938	332	9654	4978	2701	1943	1.632,12	1.567,04	19.204,03	35.244,24	6.719,26	27.512,88
KW 39 u. 40	940	302	9655	4987	2699	1914	1.635,60	1.425,44	19.206,02	35.307,96	6.714,28	27.102,24
KW 41 u. 42	942	334	9666	4926	2710	1918	1.639,08	1.576,48	19.227,90	34.876,08	6.741,65	27.158,88
KW 43 u. 44	943	311	9644	5114	2713	1968	1.640,82	1.467,92	19.184,14	36.207,12	6.749,11	27.866,88
KW 45 u. 46	945	338	9645	4875	2712	1951	1.644,30	1.595,36	19.186,13	34.515,00	6.746,62	27.626,16
KW 47 u. 48	946	312	9661	5109	2712	1980	1.646,04	1.472,64	19.217,96	36.171,72	6.746,62	28.036,80
KW 49 u. 50	943	314	9656	4995	2712	1935	1.640,82	1.482,08	19.208,01	35.364,60	6.746,62	27.399,60
KW 51 u. 52...	946	468	9678	5884	2716	2133	1.646,04	2.208,96	19.251,78	41.658,72	6.756,57	30.203,28
gesamt	930	8.133	9.651	130.177	2.695	50.180	42.057,54	38.387,76	499.159,67	921.653,16	174.339,96	710.548,80
Ergebnis	932	8.872	9.668	133.997	2.692	50.782	42.163,68	41.885,28	500.024,65	948.833,28	174.156,29	719.101,44

2.426.164,62 €

Übersicht über die Entleerungen der 4rädriigen Restabfallgefäße und Bioabfallgefäße 2018

Zeitraum	Bestand	Gebühr	Bestand	Gebühr	Bestand	Gebühr	Gesamt	Bestand	Gebühr
	770 l	770 l	1.100 l	1.100 l	3.300 l	3.300 l	Jahresgeb.	Bio 120 l	Bio 120 l
KW 1 u. 2	149	8.908,25	111	10.432,71	3	797,73	20.138,69	6536	9.690,88
KW 3 u. 4	149	8.908,25	111	10.432,71	3	797,73	20.138,69	6551	9.713,12
KW 5 u. 6	149	8.908,25	111	10.432,71	3	797,73	20.138,69	6547	9.707,19
KW 7 u. 8	149	8.908,25	111	10.432,71	3	797,73	20.138,69	6549	9.710,15
KW 9 u. 10	149	8.908,25	111	10.432,71	3	797,73	20.138,69	6534	9.687,91
KW 11 u. 12	149	8.908,25	111	10.432,71	3	797,73	20.138,69	6554	9.717,57
KW 13 u. 14	149	8.908,25	111	10.432,71	3	797,73	20.138,69	6548	9.708,67
KW 15 u. 16	150	8.949,46	110	10.375,80	3	797,73	20.122,99	6567	9.736,84
KW 17 u. 18	150	8.949,46	110	10.375,80	3	797,73	20.122,99	6561	9.727,94
KW 19 u. 20	151	8.990,67	110	10.375,80	3	797,73	20.164,20	6580	9.756,12
KW 21 u. 22	151	8.990,67	110	10.375,80	3	797,73	20.164,20	6587	9.766,49
KW 23 u. 24	151	9.024,42	116	11.006,55	3	797,73	20.828,70	6592	9.773,91
KW 25 u. 26	151	9.024,42	116	11.006,55	3	797,73	20.828,70	6605	9.793,18
KW 27 u. 28	153	9.106,85	116	11.006,55	3	797,73	20.911,13	6611	9.802,08
KW 29 u. 30	153	9.106,85	116	11.006,55	3	797,73	20.911,13	6612	9.803,56
KW 31 u. 32	154	9.215,56	116	11.006,55	3	797,73	21.019,84	6614	9.806,53
KW 33 u. 34	154	9.215,56	116	11.006,55	3	797,73	21.019,84	6632	9.833,22
KW 35 u. 36	154	9.215,56	116	11.006,55	3	797,73	21.019,84	6630	9.830,25
KW 37 u. 38	154	9.215,56	116	10.958,34	3	797,73	20.971,63	6634	9.836,18
KW 39 u. 40	154	9.215,56	116	10.958,34	3	797,73	20.971,63	6648	9.856,94
KW 41 u. 42	154	9.215,56	110	10.327,59	3	797,73	20.340,88	6653	9.864,35
KW 43 u. 44	154	9.215,56	110	10.327,59	3	797,73	20.340,88	6650	9.859,90
KW 45 u. 46	154	9.215,56	110	10.327,59	3	797,73	20.340,88	6659	9.873,25
KW 47 u. 48	154	9.215,56	110	10.327,59	3	797,73	20.340,88	6666	9.883,63
KW 49 u. 50	154	9.215,56	110	10.327,59	3	797,73	20.340,88	6667	9.885,11
KW 51 u. 52	154	9.215,56	110	10.327,59	3	797,73	20.340,88	6676	9.898,45
gesamt	152	235.871,76	112	275.460,19	3	20.741,00	532.072,96	6.602	254.523,41
Ergebnis	152	235.747,38	112	275.644,90	3	20.741,00	532.133,28	6.619	255.182,13

geplante Einnahmen gemäß Kalkulation

3.192.000,00

tatsächliche Einnahmen

3.213.480,03

Mehreinnahmen

21.480,03

Übersicht Restabfallmengen 2018

Monat	2008	2009	2012	2016	2017	2018	Differenz	Differenz	kalk. Geb. EVS	akt. Geb. EVS	Differenz
	System alt	Ident	Ident	Ident	Ident	Ident	in Mg zu 2008	in % zu 2008	135,00 €	108,13 €	26,87 €
Januar	817,25	582,80	558,61	486,49	510,39	551,67	265,58	32,50	74.475,45 €	59.652,08 €	14.823,37 €
Februar	696,17	507,22	505,92	493,15	453,53	448,79	247,38	35,53	60.586,65 €	48.527,66 €	12.058,99 €
März	660,30	624,23	577,91	512,19	535,01	488,94	171,36	25,95	66.006,90 €	52.869,08 €	13.137,82 €
April	672,56	639,19	541,86	487,42	491,84	537,57	134,99	20,07	72.571,95 €	58.127,44 €	14.444,51 €
Mai	678,79	522,99	560,99	552,97	554,46	530,05	148,74	21,91	71.556,75 €	57.314,31 €	14.242,44 €
Juni	705,43	612,08	552,89	507,81	488,47	526,80	178,63	25,32	71.118,00 €	56.962,88 €	14.155,12 €
Juli	773,65	618,58	551,06	505,30	501,70	506,59	267,06	34,52	68.389,65 €	54.777,58 €	13.612,07 €
August	685,35	580,97	556,95	546,66	504,92	523,81	161,54	23,57	70.714,35 €	56.639,58 €	14.074,77 €
September	643,16	621,51	485,52	485,39	504,92	457,51	185,65	28,87	61.763,85 €	49.470,56 €	12.293,29 €
Oktober	626,98	591,15	579,68	509,00	504,92	553,11	73,87	11,78	74.669,85 €	59.807,78 €	14.862,07 €
November	612,89	595,19	524,99	509,00	504,92	507,15	105,74	17,25	68.465,25 €	54.838,13 €	13.627,12 €
Dezember	726,12	593,74	504,91	509,00	504,92	498,60	227,52	31,33	67.311,00 €	53.913,62 €	13.397,38 €
gesamt	8.298,65	7.089,65	6.501,29	6.104,38	6.060,00	6.130,59	2.168,06	26,13	827.629,65 €	662.900,70 €	164.728,95 €

Übersicht Bioabfallmengen 2018

Monat	2008	2009	2012	2016	2017	2018	Differenz	Differenz	kalk. Geb. EVS	akt. Geb. EVS	Differenz
	System alt	Ident	Ident	Ident	Ident	Ident	in Mg zu 2008	in % zu 2008	145,00 €	141,77 €	3,23 €
Januar	142,94	130,67	147,34	135,90	140,56	167,92	-24,98	-17,48	24.348,40 €	23.806,02 €	542,38 €
Februar	122,55	121,16	128,56	141,72	144,88	132,34	-9,79	-7,99	19.189,30 €	18.761,84 €	427,46 €
März	161,33	175,44	191,79	169,30	200,82	164,50	-3,17	-1,96	23.852,50 €	23.321,17 €	531,33 €
April	223,52	235,11	183,79	208,00	199,70	238,36	-14,84	-6,64	34.562,20 €	33.792,30 €	769,90 €
Mai	272,18	234,74	252,08	253,20	252,18	264,71	7,47	2,74	38.382,95 €	37.527,94 €	855,01 €
Juni	207,20	216,98	235,41	247,38	228,28	256,21	-49,01	-23,65	37.150,45 €	36.322,89 €	827,56 €
Juli	176,83	228,36	219,57	226,72	206,90	218,42	-41,59	-23,52	31.670,90 €	30.965,40 €	705,50 €
August	188,75	204,53	203,71	216,20	195,34	215,16	-26,41	-13,99	31.198,20 €	30.503,23 €	694,97 €
September	250,20	213,75	167,78	185,30	195,34	196,36	53,84	21,52	28.472,20 €	27.837,96 €	634,24 €
Oktober	247,31	195,86	202,32	200,00	195,34	215,62	31,69	12,81	31.264,90 €	30.568,45 €	696,45 €
November	157,75	181,31	182,57	170,00	195,34	181,62	-23,87	-15,13	26.334,90 €	25.748,27 €	586,63 €
Dezember	107,56	141,96	127,00	160,00	195,34	148,26	-40,70	-37,84	21.497,70 €	21.018,82 €	478,88 €
gesamt	2.258,12	2.279,87	2.241,92	2.313,72	2.350,02	2.399,48	-141,36	-6,26	347.924,60 €	340.174,28 €	7.750,32 €

Restabfall 2 und 4-rädrige Abfallbehälter 2018

Gefäßart	Anzahl Gefäße	Grundgebühr Jahr	Grundgebühr je Tonne	Anz. der Leerungen	Preis je Leerung	Summe Leerung	Summe Grundgeb. und Leerungen
80 l	932	42.163,68 €	45,24 €	8.872	4,72 €	41.875,84 €	84.039,52 €
120 l	9668	500.028,96 €	51,72 €	133.997	7,08 €	948.698,76 €	1.448.727,72 €
240 l	2692	174.118,56 €	64,68 €	50.782	14,16 €	719.073,12 €	893.191,68 €
Bio 120 l	6619	255.162,45 €	38,55 €	- €	- €	- €	255.162,45 €
770l wöchentlich	83,25	16.153,83 €	194,04 €	52	33,75 €	146.103,75 €	162.257,58 €
770l 14-tägig	68,58	13.307,26 €	194,04 €	26	33,75 €	60.178,95 €	73.486,21 €
1100l wöchentlich	72,83	16.482,89 €	226,32 €	52	48,21 €	182.578,98 €	199.061,87 €
1100l 2 mal wöchentlich	4,00	905,28 €	226,32 €	104	55,32 €	23.013,12 €	23.918,40 €
1100l 14-tägig	35,58	8.052,47 €	226,32 €	26	48,21 €	44.598,11 €	52.650,57 €
3300l wöchentlich	2,00	1.293,60 €	646,80 €	52	144,62 €	15.040,48 €	16.334,08 €
3300l 14-tägig	1,00	646,80 €	646,80 €	26	144,62 €	3.760,12 €	4.406,92 €
							3.213.480,03 €

Bei den Beträgen können geringe Rundungsdifferenzen auftreten.

Übersicht der Entleerungshäufigkeit von zweirädrigen Abfallbehältern der Jahre 2009 bis 2018

80 l Restabfallbehälter	Entleerungshäufigkeit	Anzahl Gefäße 2009	Anzahl Gefäße 2012	Anzahl Gefäße 2015	Anzahl Gefäße 2017	Anzahl Gefäße 2018
	0 - 4	0	35	182	217	242
	5 - 6	0	51	198	213	216
	7 - 10	0	29	144	157	164
	11 - 15	0	12	91	115	125
	16 - 20	0	8	31	32	55
	21 - 26	0	5	61	80	73
120 l Restabfallbehälter	Entleerungshäufigkeit	Anzahl Gefäße 2009	Anzahl Gefäße 2012	Anzahl Gefäße 2015	Anzahl Gefäße 2017	Anzahl Gefäße 2018
	0 - 6	574	1.573	1.957	2.089	2.130
	7 - 10	1.671	1.729	1.653	1.662	1.698
	11 - 15	2.391	2.311	2.157	2.097	2.048
	16 - 20	1.312	1.048	1.019	1.037	1.024
	21 - 26	2.886	2.301	2.276	2.182	2.184
240 l Restabfallbehälter	Entleerungshäufigkeit	Anzahl Gefäße 2009	Anzahl Gefäße 2012	Anzahl Gefäße 2015	Anzahl Gefäße 2017	Anzahl Gefäße 2018
	0 - 6	58	140	179	221	228
	7 - 10	152	207	223	204	215
	11 - 15	437	481	445	410	426
	16 - 20	514	344	356	323	340
	21 - 26	1.890	1.518	1.376	1.321	1.273

Hierbei ist zu beachten, dass es sich hier nur um die Gefäße handelt, die durchgängig das ganze Jahr angemeldet waren.

Übersicht über die Abfallmengen 2008 - 2018 in Mg

	2008	2009	2012	2015	2017	2018
Restabfall	8.299	7.090	6.501	6.108	6.158	6.131
Bioabfall	2.258	2.280	2.242	2.232	2.375	2.399
Störstoffe Bio	156	103	15	0	0	0
Sperrmüll EVS	1.336	434	0	0	432	1.103
Sperrmüll	0	768	951	913	442	0
Altholz A1 - A4	714	933	1.076	1.086	1.223	1.126
Papier	2.960	3.394	3.423	3.206	3.129	3.089
Wilder Müll	78	55	71	108	81	113
Standpl.reinigung	237	178	166	192	203	196
Picobello-Aktion	0	7	10	9	11	9
Metallschrott	64	93	139	340	298	299
Mengen EVS	12.364	10.147	9.005	8.649	9.260	9.951

Die grün unterlegten Felder sind Mengen, die dem EVS angedient und berechnet wurden. Ab 2009 wurde auch die Mengen Standplatzreinigung erfasst.

Ab 2012 sind in den Fraktionen Sperrmüll, Altholz und Metallschrott noch Mengen enthalten, die aus Saarbrücken und Großrosseln auf dem Wertstoffhof angeliefert wurden.

2019/751Beschlussvorlage
öffentlich

Entlastung der Verbandsvorsteherin und der Verbandsgeschäftsführung

<i>Organisationseinheit:</i> Entsorgungszweckverband	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

1. Der Verbandsvorsteherin wird für den Jahresabschluss 2018 Entlastung erteilt.
2. Der Verbandsgeschäftsführung wird für den Jahresabschluss 2018 Entlastung erteilt.

Sachverhalt

Die Verbandsversammlung hat in ihrer heutigen Sitzung den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Behandlung des Jahresergebnisses gefasst. Dies erfolgt auf Grund der analogen Anwendung des § 101 KSVG und ist gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 6 der Satzung des EZV vom 12.12.2003 eine vorbehaltene Aufgabe der Verbandsversammlung.

Des Weiteren entscheidet die Verbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Verbandsgeschäftsführung (§ 6 Abs. 1 Ziff. 9 der Satzung des EZV).

Anlage/n

Keine